



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden  
Dr. Gunnar Schellenberger  
Ausschuss für Bildung und Kultur  
Landtag von Sachsen-Anhalt  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 11.07.2012

**Entwürfe eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt in den Drs. 6/1149 und 6/1165;  
Anhörung durch den Landtagsausschuss für Bildung und Kultur am 11. Juli 2012**

**Ihr Schreiben vom 26. Juni 2012**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den beiden Gesetzentwürfen eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 6/1149 und 6/1165) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

**1. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt der Landesregierung (LT-Drs. 6/1165 vom 30.05.2012)**

*Zu Ziff. 3 (§ 5b – Gemeinschaftsschule)*

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände lässt sich gegenwärtig nicht abschließend einschätzen, welche Bedeutung die Gemeinschaftsschulen in der zukünftigen Schullandschaft neben den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen tatsächlich erlangen werden.

Ob sich Gemeinschaftsschulen in Konkurrenz zu Gymnasien und Gesamtschulen als gleichwertige Schulform auf dem Weg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife etablieren, dürfte im Wesentlichen davon abhängen, wie der in § 5b Abs. 1 Satz 1 beschriebene binnendifferenzierte und „in besonderer Weise“ individualisierte Unterricht tatsächlich ausgestaltet

wird. Die konkrete Ausgestaltung soll in einer Verordnung auf der Grundlage des § 5b Abs. 7 geregelt werden, deren Inhalt uns aber bisher nicht bekannt ist.

Uns ist auch nicht bekannt, inwieweit die personellen Ressourcen beim Land zur Verfügung stehen, um tatsächlich einen binnendifferenzierten und „in besonderer Weise“ individualisierten Unterricht an den Gemeinschaftsschulen zu gewährleisten.

*Zu Ziff. 4 (Aufhebung des § 8 Abs. 6 Satz 3 – Horte an Förderschulen)*

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Möglichkeit zur Einrichtung von Schulhorten an Förderschulen zukünftig nicht mehr bestehen soll.

Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass durch Streichung dieser Regelung die einzige gesetzliche Grundlage entfällt, um am Ort der Förderschule und unter Nutzung des Schulgebäudes und der Schulsachausstattung ein Hortangebot vorzuhalten.

Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, wie die Ganztagsangebote an Förderschulen künftig ausgestaltet werden. Der Hinweis, dass GB-Schulen ein bis zu zehnstündiges Ganztagsangebot unterbreiten werden, stellt weder für die Eltern noch für die Gemeinden in ihrer Funktion als Hortträger nach KiFöG LSA eine planbare Grundlage dar.

Auch der Hinweis, dass die Ferienbetreuung für alle Förderschülerinnen und Förderschüler entsprechend den dafür bestehenden Möglichkeiten in der Schule und bei Bedarf darüber hinaus nach dem KiFöG und der Sozialgesetzgebung erfolgt, schafft keine Rechtssicherheit für Eltern und Kommunen.

Zu bedenken ist überdies, dass die Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Horten nach KiFöG LSA zurzeit nicht flächendeckend sichergestellt werden kann, da die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Betreuung dieser Gruppe der Kinder nicht gegeben sind. Sofern die leistungsverpflichteten Gemeinden durch die Änderung des Schulgesetzes gezwungen werden, neue Angebote zu schaffen, muss das Land die finanziellen Folgen vollumfänglich ausgleichen.

Zur Situation der Betreuung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte ist im Weiteren anzumerken, dass sich einzelne unserer Mitglieder aktuell mit „darüber hinausgehenden Bedarfsanmeldungen“ i. S. d. Kooperationsvereinbarung konfrontiert sehen. Aus dem Landkreis Harz ist uns beispielsweise mitgeteilt worden, dass dort von Eltern bereits für mehr als 60 Kinder Betreuungsplätze für die Sommerferien beim Landkreis eingefordert wurden, in einigen Fällen auch für Jugendliche, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Eine ähnliche Situation scheint sich im Landkreis Stendal abzuzeichnen.

*Zu Ziff. 7 – 13 (§§ 16 – 18f – Schulen in freier Trägerschaft)*

Die Regelungen betreffen die Schulen in freier Trägerschaft.

Die zunehmende Gründung von freien Schulen hat erhebliche Auswirkungen auf die Schullandschaft in öffentlicher Trägerschaft. Bei der Ausgestaltung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft sollte deshalb Berücksichtigung finden, ob diese Schulen eine sinnvolle Ergänzung zu den Schulen in öffentlich rechtlicher Trägerschaft darstellen oder ob die freien Schulen eine Konkurrenzsituation schaffen, die das öffentliche Schulnetz beeinträchtigt und

zu nachteiligen Wirkungen, z. B. längeren Schulwegen für die (verbleibenden) Schüler an den öffentlichen Schulen, führt.

Die Aussage der Landesregierung im Teil B der Gesetzesbegründung (S. 31 der LT-Drs. 6/1165), wonach die „Grunderwartung“ der kommunalen Spitzenverbände „in dieser konkreten Form rechtlich unzulässig (Art. 7 GG)“ sei, nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mehrfach (BVerfGE 75, 40/66ff.; 90, 107/116; 112, 74/84) festgestellt hat, dass der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit hat, in welcher Weise er seiner Schutz- und Förderpflicht für das private Ersatzschulwesen nachkommt.

Wir halten es für durchaus sachgerecht, bei der finanziellen Förderung des Ersatzschulwesens tatsächliche Einsparungen im öffentlichen Schulwesen zugrunde zu legen. Die Frage ist, in welchem Umfang das Engagement der Ersatzschulen finanziell gefördert werden sollte, wenn diesem Engagement keine Einsparungen, sondern sogar Mehrbelastungen der „öffentlichen Hand“, insbesondere für die verbleibenden öffentlichen Schulen und die Schülerbeförderung, gegenüber stehen. Unsere Anregung, im Rahmen der Landesförderung zu differenzieren, bezieht sich auf gerade diese Fallkonstellation.

*Zu Ziff. 14 (§ 24 – Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule)*

Schulbudgets für die pädagogische Arbeit werden grundsätzlich positiv bewertet. Da die Bewirtschaftung der Schulbudgets aber auch Belange und Zuständigkeiten der kommunalen Schulträger berühren kann, sehen wir hier die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme gegenüber der Landesregierung ausdrücklich um Beteiligung zu der Erlassregelung nach § 24 Abs. 2 Satz 4 gebeten und begrüßen die von der Landesregierung zugesagte Beteiligung (Teil B der Gesetzesbegründung, S. 31 der LT-Drs. 6/1165).

*Zu Ziff. 22 (§§ 71 Abs. 2a, 72 Abs. 4b – Schülerbeförderung)*

Die Auswirkungen des Modells der Gemeinschaftsschule auf die Schülerbeförderung bedürfen der intensiven Auswertung durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung. Da gegenwärtig nicht eingeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden, können auch die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung und hier besonders die Kostenfolgen von unseren Mitgliedern nicht abschließend bewertet werden.

**2. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 6/1149 vom 30.05.2012)**

*Zu Ziff. 2d) (§ 1 Abs. 3b neu)*

Die Regelung verpflichtet das Land, die Schulbehörden, die Schulträger und die Schulen zur Förderung der Entwicklung eines inklusiven Schulwesens. Die Regelung soll offenkundig im Zusammenhang mit weiteren Regelungen im Gesetzentwurf (§§ 8, 8a, 22, 39, 86g) der Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention dienen.

Eine landesgesetzliche Transformation des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch aus unserer Sicht konsequent, da sich aus Art. 24 der UN-BRK unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten lassen. Vielmehr sind nach der grundge-

setzunglichen Kompetenzordnung die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Verantwortung, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz LSA und ggf. weiteren Landesgesetzen vorzunehmen.

Als weitere Konsequenz der landesrechtlichen Transformation des Art. 24 UN-BRK bedarf es dann auch einer Finanzierungsregelung nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 und des Art. 88 der Landesverfassung, soweit den kommunalen Gebietskörperschaften neue Aufgaben übertragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet bisher keine Finanzierungsregelungen für den Aufwand, der den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung als Folge der Einführung des gemeinsamen (inklusive) Unterrichts entsteht. Sobald aber das Land die Transformation der UN-BRK in Landesrecht vornimmt, muss es sich zur Tragung der daraus resultierenden Mehrbelastungen bekennen.

#### *Zu Ziff. 4 (§5 Abs. 12)*

Die Verpflichtung, Sekundarschulen als Ganztagsangebote zu führen, lässt auch bei den kommunalen Schulträgern einen beträchtlichen Mehraufwand erwarten. Dieser Mehraufwand ist nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu ermitteln und vom Land auszugleichen.

Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch weitere Folgewirkungen beispielsweise auf den Vereinssport, da die Schulsportanlagen nur in geringerem Umfang den Sportvereinen zur Verfügung stehen würden und zudem bei einem gebundenen Ganztagsschulangebot auch die Schülerinnen und Schüler gehindert wären, in den Sportvereinen, aber auch in Musikschulen und anderen Einrichtungen Angebote wahrzunehmen.

#### *Zu Ziff. 7 (§ 8)*

Die Aufhebung der Förderschulen für Lernbehinderte und für Sprachentwicklung soll der Umsetzung der UN-BRK dienen. Sie hat zur Folge, dass die Regelschulen der neuen Aufgabe durch geeignete - inklusiv gestaltete - Schulräume und entsprechende Ausstattung Rechnung tragen müssen. Die hieraus resultierenden Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger sind entsprechend Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 der Landesverfassung zu ermitteln und auszugleichen. Eine entsprechende Regelung fehlt im Gesetzentwurf.

Die Beschulung der Förderschülerinnen und -schüler in den Regelschulen führt überdies dazu, dass die Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA in größerem Umfang durch eine betreuungsintensivere Klientel in Anspruch genommen wird. Hierzu sei angemerkt, dass der in § 21 Abs. 2 Ziff. 3 KiFöG LSA geregelte Personalschlüssel (eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder) dem höheren Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf nicht gerecht wird. Auch die Ausstattung der Horträume orientiert sich bislang nicht an den Anforderungen der inklusiven Kinderbetreuung, die gesetzlich bisher nicht vorgesehen war und auch nicht nachgefragt wurde.

#### *Zu Ziff. 31 (§ 31)*

Die Regelung in § 31 Absatz 2, wonach der Schulträger vor Einreichung der Vorschläge mit dem Ziel der Einigung anzuhören ist und bei Nichteinigung ein weiterer Vorschlag zu unterbreiten ist, begrüßen wir ausdrücklich, wenngleich wir die Herstellung des Einvernehmens als zielführender erachten würden. Der Schulträger hat ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die

Besetzung der Stelle des Schulleiters, da der Schulleiter auch Sachwalter der Interessen des kommunalen Schulträgers ist. Ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Schulleiter und Schulträger ist unverzichtbar. Der Schulträger muss deshalb Einfluss auf die Personalentscheidung nehmen können.

*Zu Ziff. 27 (§ 39) – Besuch des gemeinsamen Unterrichts, von Förderschulen und Sonderunterricht)*

Ein weites Wahlrecht der Eltern, die Schulpflicht in einer Regelschule oder an einer Förderschule zu realisieren, hat zur Konsequenz, dass die Schulentwicklungsplanung beide Varianten abbilden muss und die Schulträger Doppelvorhaltungen kaum vermeiden können. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen der Schulträger sind entsprechend Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 der Landesverfassung zu ermitteln und auszugleichen. Eine entsprechende Finanzierungsregelung fehlt bisher im Gesetz.

*Zu Ziff. 30 (§ 52 – Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte)*

Die neuen Verpflichtungen der Schulträger stellen einen neuen Standard und neuen Aufwand für die Kommunalverwaltungen dar. Im Hinblick auf die Deregulierungsbestrebungen im Land halten wir die neuen Regelungen nicht für zielführend.

*Zu Ziff. 31 (§ 62 – Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte)*

Die unter Ziff. 30 getroffene Bewertung gilt entsprechend.

*Zu Ziff. 34 (§ 71 – Schülerbeförderung)*

Die Änderung des § 71 bezweckt eine für die Schülerinnen und Schüler kostenfreie Schülerbeförderung.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich in der Neufassung des § 71 Abs. 4a Satz 2 geregelt, dass die dort genannten Schülergruppen eine Eigenbeteiligung bei der Nutzung des Schülerverkehrs von 100 Euro jährlich zu leisten haben.

Durch die Eigenbeteiligung von 100 Euro jährlich sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, indem Fahrtkosten für den Schülerverkehr angefordert, aber nicht genutzt werden. Nach der Intention der Landesregierung soll eine Eigenbeteiligung überdies als ordnungspolitisches Instrument wichtig sein, da nur das aus Steuermitteln finanziert werden solle, was auch tatsächlich dem unterstellten Zweck - der Nutzung des ÖPNV für den Schulweg - diene.

Mit dieser Begründung sehen wir die Eigenbeteiligung auch zukünftig als grundsätzlich sinnvoll und notwendig an und lehnen deshalb die Streichung des Absatz 4a des geltenden Schulgesetzes ab.

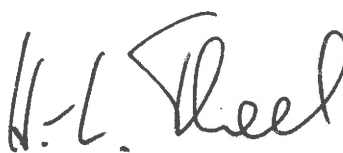
Die von der Fraktion DIE LINKE angeführte Begründung für die kostenfreie Schülerbeförderung, diese solle gerade für Jugendliche aus finanziell benachteiligten Elternhäusern die realen Bildungschancen erweitern, trägt nicht. Bekanntermaßen sieht das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen des SGB II, SGB XII oder § 6 b BKGG vorliegen, Leistungen auf Schülerbeförderung vor. Da die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket subsidiär

gegenüber Leistungen des Landes sind, würde eine Ausweitung des Anspruches auf kostenfreie Schülerbeförderung den Landeshaushalt zusätzlich belasten, ohne den Leistungsberechtigten im gleichen Umfang einen Vorteil zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Landkreistag  
Sachsen-Anhalt

## VO-Entwurf Stand 20.12.2012

### Umwandlungsverordnung Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt.

Vom ... 2012.

Aufgrund von § 5b Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 560), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau des Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Juni 2012 (MBI. LSA S. 390), wird verordnet:

#### § 1

##### Organisationsformen

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen des § 5b Abs. 4 des Schulgesetzes sind folgende Organisationsformen der Gemeinschaftsschule möglich:

1. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahrgängen 5 bis 12 und einem gymnasialen Zweig ab dem 9. Schuljahrgang, wobei der Schuljahrgang 10 dieses Zweiges sowie die Schuljahrgänge 11 und 12 entweder
  - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder
  - b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schulegeführt werden;
2. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahrgängen 5 bis 13, wobei die Schuljahrgänge 11 bis 13 entweder
  - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder
  - b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schulegeführt werden.

(2) Wird die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b geführt, liegt die Verantwortung für die gymnasiale Oberstufe bei der kooperierenden Schule.

#### § 2

##### Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird nach einem jährlich vom Landesschulamt festzulegenden Terminplan, der mit der obersten Schulbehörde abzustimmen ist, durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule kann von bestehenden Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen gestellt werden. Schulen, die mit dem Ziel

der Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule fusionieren wollen, stellen einen gemeinsamen Antrag. Der Antrag ist beim Landesschulamt einzureichen. Die Schule informiert vorab den Schulträger und den Träger der Schulentwicklungsplanung über die Absicht zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Beschluss der Gesamtkonferenz der Schule oder der Schulen, die die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule anstrebt oder anstreben, über den Antrag und das pädagogische und organisatorische Konzept,
2. das pädagogische und organisatorische Konzept gemäß § 5b Abs. 3 des Schulgesetzes,
3. das Kooperationskonzept gemäß § 5b Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes, sofern eine Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b beantragt wird, und
4. der Beschluss der Gesamtkonferenz der kooperierenden Schule, sofern eine Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b beantragt wird.

(4) Ein Konzept nach Absatz 3 Nr. 3 muss

1. die kooperierende Schule benennen und
2. Aussagen über die strukturelle Ausgestaltung der Kooperationsbeziehung einschließlich der besonderen Schwerpunktsetzungen beim Übergang der Schülerinnen und Schüler treffen.

Als kooperierende Schule kommen eine andere Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium, ein Fachgymnasium oder eine Gesamtschule in Betracht, sofern mindestens durch die Zusammenarbeit eine bestandsfähige gymnasiale Oberstufe entsteht. Die verbindlich geregelte Zusammenarbeit soll eine auf gymnasiale Anforderungen ausgerichtete Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern fördern und den Erwerb des Abiturs ermöglichen.

(5) Das Landesschulamt prüft die Antragsunterlagen und berät die Schule. Wird im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens eine wesentliche Änderung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes notwendig, ist dieses der Gesamtkonferenz erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Auf der Grundlage einer positiven Bewertung des Konzeptes informiert das Landesschulamt den oder die Schulträger und den oder die Träger der Schulentwicklungsplanung über den Antrag und bemüht sich um die Herstellung des Einvernehmens. In den Fällen, in denen gemäß § 5b Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, weist das Landesschulamt die Träger auf diesen Vorbehalt hin. Die Stellungnahmen des Schulträgers oder der Schulträger und des Trägers oder der Träger der Schulentwicklungsplanung enthalten auch Aussagen zur Festsetzung von Schuleinzugsbereichen und Schülerzahlprognosen.

(7) Das Landesschulamt informiert die oberste Schulbehörde über den Antrags- und Genehmigungsstand. In den Fällen, in denen gemäß § 5b Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, legt das Landesschulamt den vollständigen Vorgang vor. Die oberste Schulbehörde beantragt die Zustimmung der Landesregierung und informiert das Landesschulamt über das Ergebnis.



(8) Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vom Landesschulamt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils im Folgejahr beginnende Schuljahr erteilt.

### **§ 3**

#### **Aktualisierung des Konzeptes einer Gemeinschaftsschule, Umwandlung einer Gemeinschaftsschule**

(1) Für das Verfahren zur Aktualisierung des Konzeptes einer Gemeinschaftsschule gemäß § 5b Abs. 7 Satz 8 des Schulgesetzes oder zur Umwandlung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 5b Abs. 7 Satz 9 des Schulgesetzes gilt § 2 entsprechend. Für die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule ist ein pädagogisches Konzept entbehrlich. Die Umwandlung wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang vollzogen.

(2) Die Aktualisierung eines Konzeptes muss insbesondere beantragt werden, wenn ein Wechsel der Organisationsform oder der kooperierenden Schule beabsichtigt ist.

### **§ 4**

#### **Übergangsvorschrift**

Schulen, die die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2013/2014 beantragen, kann die Genehmigung auch zu einem späteren als dem in § 2 Abs. 8 benannten Termin erteilt werden, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein ordnungsgemäßer Beginn im Schuljahr 2013/2014 gesichert werden kann.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit und Soziales



SACHSEN-ANHALT

Kultusministerium

### Die Minister

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt  
Herrn J. Leindecker  
Postfach 40 09  
39015 Magdeburg

|                                                                     |               |   |   |   |   |   |      |     |  |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|---|---|---|---|---|------|-----|--|
| Städte- und Gemeindebund<br>Sachsen-Anhalt<br>Landesgeschäftsstelle |               |   |   |   |   |   |      |     |  |
| Präs.                                                               | 28. Sep. 2012 |   |   |   |   |   | ZN   | 5 ✓ |  |
| LGF                                                                 | 1             | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Wv.  | Ø   |  |
| 1                                                                   |               |   |   |   | 2 |   | zdA. |     |  |

U 2818 P 2884  
U 2819 25. 09.2012

**Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte**

**Ihr Schreiben vom 20.07.2012**

Sehr geehrter Herr Leindecker,

mit Erstaunen haben wir Ihrem Schreiben vom 20.07.2012 entnommen, dass Sie gegenüber Ihren Mitgliedern keine Empfehlung zugunsten der Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte abgeben werden. Wir bedanken uns aber in diesem Zusammenhang ausdrücklich für Ihren Hinweis, dass die Städte und Gemeinden ihre soziale Verantwortung gegenüber den betroffenen Kindern sehr ernst nehmen und sich den Gesprächen vor Ort nicht verweigern werden.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass vorrangig die Förderschulen für die schulischen Förderangebote in den Schul- und Ferienzeiten zuständig sind. Deshalb liegt die Federführung für das gesamte Verfahren gemäß Kooperationsvereinbarung auch beim Kultusministerium bzw. dem Landesschulamt und den Förderschulen.

Zu Ihren weiteren Anmerkungen, insbesondere dass bei einer Betreuung von Förderschülerinnen und -schülern mit geistigen Behinderungen und Sinnesschädigungen in den Kindertageseinrichtungen erst die Frage der Finanzierung geklärt werden müsste, ist Folgendes anzumerken:

Die Schulgesetzgebung geht bei der Feststellung eines Förderbedarfs von einem anderen Ansatz aus (besonderer Lernzugang) als die Sozialgesetzgebung (Teilhabegedanken). Der sonderpädagogische Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn wird nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten oder die Schule nur für die Schule festgestellt. Die Antragsbearbeitung erfolgt durch den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD), die Entscheidung trifft das Landesschulamt.

In vielen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Kind mit einem im schulrechtlichen Sinn festgestellten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in den Bereichen geistige Entwicklung, Hören oder Sehen, in der Regel auch gleichzeitig eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII (Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII → Zuständigkeit: überörtlicher Träger der Sozialhilfe/Sozialagentur Sachsen-Anhalt) vorliegt. In Einzelfällen könnte auch eine seelische Behinderung (Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII → Zuständigkeit: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Jugendamt) vorliegen. Weiterhin kann der Personensorgeberechtigte bei der Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII → Zuständigkeit: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Jugendamt) haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Für die Feststellung einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII bzw. des § 35a SGB VIII oder eines Hilfebedarfs nach §§ 27 ff SGB VIII ist (unabhängig von dem bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn) eine Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich.

Aufgrund dieser rechtlichen Abgrenzungen zwischen sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen, Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII wurde keine Landesregelung zur pauschalen Finanzierung des Betreuungsschlüssels bei Horten für Förderschüler getroffen. Um dem individuellen Bedarf des einzelnen Förderschülers oder der Förderschülerin für die Betreuung im Hort gerecht werden zu können, ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Dabei ist grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel für alle Hortkinder gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz einzuhalten. Für Hortkinder gilt ein Mindestpersonalschlüssel von einer pädagogischen Fachkraft für 25 Kinder. Bemessungsgrundlage ist dafür eine sechsstündige Betreuungszeit. Zur Errechnung des Mindestpersonalschlüssels ist für ein Hortkind folgender Rechenweg anzuwenden: 40 dividiert durch 30 dividiert durch 25 = 0,053 Stunden. Wie viele Hortkinder wie viele Stunden in der Woche betreut werden, ist auf der Grundlage der

Betreuungsverträge zu ermitteln. Die Anzahl dieser Stunden multipliziert mit o.g. Faktor ergibt den Bedarf an Fachpersonalstunden für die Woche. Zusätzlich sind die für das einzelne Kind notwendigen Hilfen zu ermitteln. Dies können z.B. Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII (Antragstellung: bei Sozialamt; Zuständigkeit: Sozialagentur), Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Antragstellung: bei Jugendamt; Zuständigkeit: Jugendamt) oder/und Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII (Antragstellung: bei Jugendamt; Zuständigkeit: Jugendamt) sein.

Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales sind nach wie vor überzeugt, dass es wichtig ist, die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, um bedarfsgerecht unter Mitwirkung mehrerer Ressorts den Betreuungsanforderungen für behinderte Kinder und Jugendliche zu entsprechen und die individuellen sowie regionalen Bedarfslagen sachgerecht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Bischoff  
Minister für Arbeit und Soziales



Stephan Dorgerloh  
Kultusminister

# Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt

Vorschläge für mögliche Maßnahmen des Landes von der  
Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“

vorgelegt am: 15. Mai 2012



Bildquelle: Landesbildungsserver Berlin-Brandenburg

## I. Vorwort

Am 15. September 2011 nahm die Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ ihre Tätigkeit auf. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter der schulfachlichen Referate und des Referates Unterrichtsversorgung des Landesschulamtes, des LISA, verschiedener Verbände (Grundschulverband, Schulleitungsverband, Verband der Sonderpädagogik, Philologenverband, Verband Bildung und Erziehung, Allgemeiner Behindertenverband, Verband der Privatschulen), des Landeschüler- und Landeselternrates, der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der GEW und Mitarbeiter des Fachreferates des MK.

Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, basierend auf dem Koalitionsvertrag vom 13. April 2011, ein Konzept zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts zu erstellen. Die Koalitionsvereinbarung legt fest:

„Vor dem Hintergrund des Beitritts Deutschlands zur UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen gewinnt das Thema „inklusive Bildung“ zunehmend an Bedeutung. **Schülerinnen und Schüler sollen bei Respektierung des Elternwillens nur dann in Förderschulen überwiesen werden, wenn eine integrative Förderung im gemeinsamen Unterricht nicht realisiert werden kann.** Dazu sollen die notwendigen personellen, sächlichen und administrativen Rahmenbedingungen weiter ausgestaltet werden. Den Förderzentren kommt dabei eine Schlüssel-funktion zu. Sie werden kontinuierlich zu Kompetenzzentren aus-gebaut. Sie sollen den Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemein- und berufsbildenden Schulen, von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schulpsychologen bündeln sowie die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitern bedarfsgerecht koordinieren. Das Ziel besteht darin, **deutlich mehr Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als bisher den Zugang zu einem allgemein bildenden Abschluss und zu einer Berufsausbildung zu eröffnen.**“

Damit nimmt die Koalitionsvereinbarung Bezug zum Positionspapier der KMK, das im Oktober 2010 veröffentlicht wurde, um ein landeseigenes Vorgehen zu entwickeln.

Arbeitsgrundlage der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ war das im Jahr 2008 erstellte Handlungskonzept des Kultusministeriums sowie eine interne Ideensammlung möglicher Maßnahmen zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts.

Zum Abschluss der Erarbeitung der Empfehlungen hat die Arbeitsgruppe über jede einzelne Empfehlung abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis wird bei jeder Empfehlung mit ausgewiesen.

## II. Bisherige Maßnahmen und Daten zur Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt bis zum Schuljahresbeginn 2011/12

Die Arbeitsgruppe hat ihren Empfehlungen die bisherige Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land und die damit verbundenen Maßnahmen zugrunde gelegt.

Maßnahmen, die sich zuvor aus dem Handlungskonzept entwickelt hatten und bereits seit dem Schuljahr 2010/11 umgesetzt werden, waren:

- Wandlung der ambulant-mobilen Angebote in eine präventive sonderpädagogische Grundversorgung für die Schuleingangsphase aller öffentlichen Grundschulen

Ziel dieser Maßnahme war und ist, dass jede Grundschule des Landes eine sonderpädagogische Unterstützung in der Förderung erhält und auf diese Weise Kinder mit ungünstigen Lernausgangslagen letztlich schulische Anschlüsse erreichen. Mit sonderpädagogischer Unterstützung soll es gelingen, sonderpädagogischen Förderbedarf zu verhindern und somit ein Lernen unter regulären Bedingungen an der allgemeinen Schule zu ermöglichen.

- Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht als Stundenpool mit einem einheitlichen Schülerfaktor (Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf X 2 Lehrerwochenstunden) und Bindung dieses Stundenpools an möglichst eine Förderschullehrkraft.

Mit dieser Maßnahme soll die Förderschullehrkraft zum verlässlichen Partner der Schule werden und sich in das Kollegium der allgemeinen Schule integrieren. Diese enge Kooperation soll dazu beitragen, den Förderauftrag der Schule zu erweitern und entsprechende Rahmenbedingungen für ein zielgleiches oder zieldifferentes Lernen am Lernort der allgemeinen Schule vorzuhalten. Lehrkräfte der allgemeinen Schule sollen dabei mit Fortbildungs- und Beratungsangeboten unterstützt werden, um den Unterricht zunehmend auf eine heterogene Lerngruppe auszurichten. Durch weniger Fahrtzeiten für die eingesetzten Förderschullehrkräfte sollen mehr Beratungsmöglichkeit und eine flexible Organisation an der allgemeinen Schule gegeben sein.

- Einrichtung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD) zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vorgehens bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Ziel war und ist die Vergleichbarkeit der Entscheidungen zur sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage eines einheitlicher Maßstäbe und Kriterien. Etwa 50% der Eltern, bei deren Kindern im Schuljahr 2010/11 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, wählten den gemeinsamen Unterricht als Form der Förderung. Diese Tendenz wird auch im Schuljahr 2011/12 vom MSDD bestätigt.

Bezogen auf die Umsetzung der UN-Konvention, die auf inklusive Bildungsangebote orientiert, ist die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ein Schritt zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote ist.

Im gemeinsamen Unterricht lernen Kinder/Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Lernverband. Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Lehrkräfte mit und ohne sonderpädagogische Kompetenz gemeinsam die Verantwortung für das Lernen aller Schülerinnen und Schüler übernehmen. Die in den gemeinsamen Unterricht eingebundene Förderschullehrkraft unterstützt

ausgewählte Unterrichtsstunden, berät Lehrkräfte zur Förderplanung, zur individuellen Lernförderung sowie bei der Vor- und Nachbereitung der täglichen Unterrichtsgestaltung und gestaltet selbst Unterricht in Lernverbänden des gemeinsamen Unterrichts oder in Kleingruppen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Gemeinsamer Unterricht ist keine Selbstverständlichkeit, sondern erfordert hohe Fachkompetenz, einen Perspektivwechsel bei allen Lehrkräften und die Bereitschaft zu einer veränderten Unterrichtsorganisation und –gestaltung.

Darauf müssen sich auch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte ausrichten. Förderschullehrkräfte wurden bisher auf die pädagogische Arbeit in Förderschulen vorbereitet. Lehrkräfte der allgemeinen Schulen wussten, dass Kinder/Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein schulisches Bildungsangebot an Förderschulen mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften finden und konnten ihr eigenes Wirken an einer homogeneren Schülerschaft ausrichten. Nunmehr gilt es, sich gemeinsam der Herausforderung des gemeinsamen Unterrichts zu stellen.

Gemeinsamer Unterricht ist seit 2001 im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Seither hat sich diese Form sonderpädagogischer Förderung zunehmend etabliert. Diese Entwicklung lässt sich an folgenden Daten nachweisen:

Abb.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
(Quelle der Daten: Referat Unterrichtsversorgung MK vom 5.3.2012)

|           | Gesamt-<br>schülerzahl | Gesamtschü-<br>lerzahl an För-<br>derschulen | Förder-<br>schüler<br>in % | Anzahl<br>Schüler<br>im GU* | GU vom<br>Hundertsatz<br>Förderschüler<br>gesamt* | GU vom Hun-<br>dert- Satz der<br>Gesamt-<br>schülerzahl* |
|-----------|------------------------|----------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 2001/2002 | 291.226                | 19.278                                       | 6,6                        | 332                         | 1,6                                               | 0,1                                                      |
| 2002/2003 | 269.448                | 18.523                                       | 6,8                        | 352                         | 1,8                                               | 0,1                                                      |
| 2003/2004 | 249.595                | 17.594                                       | 7,0                        | 476                         | 2,6                                               | 0,1                                                      |
| 2004/2005 | 230.649                | 16.469                                       | 7,1                        | 534                         | 3,1                                               | 0,2                                                      |
| 2005/2006 | 214.883                | 15.530                                       | 7,2                        | 655                         | 4,0                                               | 0,3                                                      |
| 2006/2007 | 200.912                | 14.773                                       | 7,3                        | 862                         | 5,5                                               | 0,4                                                      |
| 2007/2008 | 182.941                | 14.310                                       | 7,8                        | 1.079                       | 7,0                                               | 0,5                                                      |
| 2008/2009 | 175.822                | 13.833                                       | 7,8                        | 1.309                       | 8,6                                               | 0,7                                                      |
| 2009/2010 | 173.190                | 13.184                                       | 7,6                        | 1.922                       | 12,7                                              | 1,1                                                      |
| 2010/2011 | 174.758                | 12.888                                       | 7,3                        | 2.614                       | 16,8                                              | 1,4                                                      |
| 2011/2012 | 177.383                | 12.111                                       | 6,8                        | 3.127                       | 20,6                                              | 1,8                                                      |

\*Die Schüler im gemeinsamen Unterricht umfassen nur die öffentlichen Schulen, statistische Erhebungen zum GU an freien Schulen liegen nicht vor.

Gab es im Schuljahr 2009/10 an rund 65 % aller allgemeinen Schulen gemeinsamen Unterricht in einigen Klassen, so stieg dieser Anteil in diesem Schuljahr auf rund 83%. Wenngleich hinsichtlich der Schülerzahlen gemeinsamer Unterricht in den Grundschulen am stärksten vertreten ist, so trifft dies bezogen auf die Gesamtzahl der Schulen der Schulform nicht zu. Hier sind die Sekundarschulen gegenwärtig umfangreicher einbezogen.



Abb. 2 Anteil der Schulformen im gemeinsamen Unterricht

| Schulform          | Anzahl der öffentlichen Schulen | davon Anzahl der Schulen mit GU | Anteil GU in % |
|--------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------|
| Grundschulen       | 505                             | 410                             | 81,18          |
| Sekundarschulen    | 155                             | 147                             | 94,8           |
| Gymnasien          | 66                              | 45                              | 68,18          |
| IGS                | 3                               | 3                               | 100            |
| KGS                | 3                               | 3                               | 100            |
| Sportschulen Halle | 1                               | 1                               | 100            |
| gesamt             | 733                             | 609                             | 83,08          |

Abb. 3 Verteilung des gemeinsamen Unterrichts in den Schulformen im Schuljahr 2011/12

|                |       |
|----------------|-------|
| Grundschule    | 1.868 |
| Sekundarschule | 1.091 |
| Gymnasien      | 108   |
| Gesamtschule   | 60    |

Abb. 4 Verteilung hinsichtlich der Förderschwerpunkte im gemeinsamen Unterricht an öffentlichen Schulen (eine Erfassung der Schülerzahlen im gemeinsamen Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft liegt nicht vor)

| Förderschwerpunkt             | 2008/09 | 2009/10 | 2010/11 | 2011/12 |
|-------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Lernen                        | 282     | 550     | 670     | 1.114   |
| geistige Entwicklung          | 15      | 18      | 28      | 37      |
| emotional-soziale Entwicklung | 434     | 582     | 755     | 857     |
| Sprache                       | 289     | 408     | 532     | 634     |
| Hören                         | 137     | 156     | 178     | 178     |
| Sehen                         | 34      | 49      | 54      | 72      |
| Körp.-mot.Entw.               | 94      | 111     | 139     | 167     |
| Autismus                      | 24      | 48      | 58      | 68      |
| gesamt                        | 1.309   | 1.922   | 2.614   | 3.127   |

Abb. 5 Anteil am GU in den einzelnen Förderschwerpunkten

(Quelle: Schuljahresanfangsstatistik 2011/12 des LVwA/MK)

| Förderschwerpunkt         | Schülerzahl gesamt | an Förderschulen     | im GU | in % |
|---------------------------|--------------------|----------------------|-------|------|
| Lernen                    | 7.661              | 6.513                | 1.114 | 14,5 |
| geistige Entwicklung      | 2.754              | 2.547<br>+ 170 fTr.  | 37    | 1,3  |
| emot.-soziale Entwicklung | 1.840              | 770<br>+ 213 fTr.    | 857   | 46,6 |
| Sprache                   | 1.134              | 516                  | 634   | 55,9 |
| Hören                     | 560                | 384                  | 178   | 31,7 |
| Sehen                     | 263                | 196                  | 72    | 27,3 |
| körperl.-motor. Entw.     | 942                | 775                  | 167   | 17,7 |
| Autismus                  | 390*               | 322*                 | 68    | 17,4 |
| gesamt                    | 15.154             | 11.701<br>+ 383 fTr. | 3.127 | 20,6 |

\* Schülerzahl bei den Förderschulformen schon immanent miteingefasst

Ausgehend von dieser Entwicklung hat sich die Arbeitsgruppe mit nachfolgenden Aufgabenbereichen befasst und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts entwickelt:

- Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen
- Sonderpädagogische Grundausrüstung an Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
- Sonderpädagogische Unterstützung an Gymnasien
- Entwicklung von Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik
- Schulentwicklung und Schulausstattungen
- Qualifizierung für Lehrkräfte und andere Beteiligte

### III. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts

#### 1. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Erweiterung der präventiven Grundversorgung an Grundschulen“

Bisher erfolgt die Zuweisung der Lehrerwochenstunden (LWS) für sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte zur präventiven Grundversorgung nach der Schülerzahl in der Schuleingangsphase (SEP). Künftig sollte sich die Zuweisung auf die gesamte Schülerschaft der Grundschule beziehen. Hauptanliegen der präventiven Grundversorgung bliebe, dass sie die individuelle Förderung von Kindern mit ungünstigen Lernausgangslagen ermöglichen soll. Ungünstige Lernausgangslagen würden hierbei Sprach- und Lernbeeinträchtigungen einschließen. Mit der Förderung unter Hinzuziehung sonderpädagogischer Kompetenz soll für möglichst viele Kinder das Bildungs- und Erziehungsziel der Grundschule erreichbar bleiben.

Eine präventive Grundversorgung für die gesamte Grundschule würde bedeuten:

- weitgehender Verzicht auf zusätzliche ressourcenorientierte sonderpädagogische Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Sprache und Lernen vor Schuleintritt und während der Primarstufe (schulimmanente Diagnostik ist möglich, da der Schule sonderpädagogische Ressourcen pauschal zur Verfügung stehen)
- Förderung in Orientierung am Grundschullehrplan mit Modifizierungen, Nachteilsausgleichen und individuellen Lernplänen (Ziel: Heranführen an die Anforderungen der Grundschule)
- Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen oder Sprache erst im Schuljahrgang 4 im Sinne einer Ergebnisdokumentation einer Langzeitdiagnostik über mehrere Schuljahre, wenn die Kompetenzerwartungen an ein Grundschulkind nachweislich nicht zu erfüllen waren

Ziele des Ausbaus der präventiven Grundversorgung der Grundschulen:

- längeres Festhalten am allgemeinen Ziel der Grundschule
- intensiveres Nutzen der ambulanten und außerschulischen Förderangebote
- Anknüpfen an das System der Sprachförderung aus dem KiTa-Bereich
- Entscheidung für ein Bildungsangebot unterhalb der allgemeinen curricularen Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt
- Erhöhung der Bildungschancen und der Chancen auf einen anerkannten schulischen Abschluss

Die Zuweisung der präventiven Grundversorgung sollte weiterhin über einen Schülerfaktor geregelt werden, der jedoch in einen Sockel- und einen spezifischen Ergänzungsbetrag aufgegliedert werden sollte. Diese Aufgliederung soll den unterschiedlich erreichten Stand im gemeinsamen Unterricht an den Grundschulen respektieren (Inhalt, Umfang, Organisation, Einzugsbereich). Der Gesamtfaktor ergäbe sich im Wesentlichen aus dem bisherigen Arbeitsvolumen der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen (LWS der Primarstufe der Förderschulen für Lernbehinderte und der Förderschulen für Sprachentwicklung, LWS für diese Förderschwerpunkte im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule).

Für die pauschale Zuweisung einer präventiven Grundversorgung wurde mit Bezug auf dieses Arbeitsvolumen folgender Vorschlag erarbeitet und vom Referat Unterrichtsversorgung nach Prüfung als realistisch eingeschätzt:

### **Anzahl der Schüler der Grundschule X 0,13 = LWS für präventive Grundversorgung**

Diese Formel sollte für das einzusetzende Landesvolumen gelten. Konkret sollte die Zuweisung über den Sockelbetrag erfolgen, über den jede Grundschule verlässlich verfügen kann. Grundschulen, die deutlich mehr gemeinsamen Unterricht vorhalten, weil sie aufgrund ihrer pädagogischen Arbeit bei den Eltern stark im Focus stehen oder weil ihr Einzugsbereich dies bedingt, sollen über den Ergänzungsbetrag weitere LWS erhalten.

Hinsichtlich der **Aufteilung in Sockel- und Ergänzungsbetrag** gab es in der Arbeitsgruppe unterschiedliche Standpunkte.

#### **- Variante a**

Der Sockelbetrag umfasst etwa zwei Drittel des Faktors. Damit stünde für den Ergänzungsbetrag noch ein Drittel als Kontingent zur Verfügung, über dessen Aufteilung nach pädagogisch/schulfachlichen Kriterien zu entscheiden wäre.

##### Vorteil:

Die Schulen haben ein relativ umfangreiches verlässliches Arbeitsvolumen.

##### Nachteil:

Es würden auch Grundschulen über dieses Arbeitsvolumen Förderpädagogik verfügen, die noch keinen gemeinsamen Unterricht vorhalten und diesem noch nicht aufgeschlossen gegenüberstehen. Diese Stunden würden anderen Grundschulen fehlen, die sie dringender bräuchten.

#### **- Variante b**

Der Sockelbetrag umfasst die Hälfte oder nur ein Drittel des Arbeitsvolumens. Damit wäre das verfügbare Kontingent umfangreicher und die noch auszureichenden LWS könnten sehr differenziert mehr Schulen zugewiesen werden.

##### Vorteil:

Auf die schulkonkrete Situation könnte besser eingegangen werden. Das Kontingent würde an die Schulen gehen, die in der Förderpädagogik einen Aufgabenschwerpunkt haben und sehen.

##### Nachteil:

Die Ausreichung des Kontingentes könnte sich aufgrund des Umfangs verwaltungstechnisch schwierig darstellen.

Als Kriterien für den Ergänzungsbetrag schlägt die Arbeitsgruppe vor:

- Umfang der Kinder im gemeinsamen Unterricht (aktuell und in den zurückliegenden Schuljahren); Verhältnis des gemeinsamen Unterrichts zur Gesamtschülerschaft
- Anteil der Kinder mit dreijähriger Verweildauer in der Schuleingangsphase
- Anteil der Kinder mit aktiv umgesetzten individuellen Lern- und Förderplänen

Die Arbeitsgruppe plädiert für einen schrittweisen Übergang (zunächst Erweiterung mit einem 3. Schuljahrgang) der Erweiterung der präventiven Grundversorgung. Somit wäre ein fließender Übergang und ein Ausgleich zwischen den bisherigen Systemen möglich. Ebenso wäre es erforderlich, begleitend zu prüfen, ob die gewählten Kriterien sich bewähren und für die Ausreichung des Ergänzungsbetrages zielführend sind oder ggf. einer Korrektur bedürfen.

Sofern man diesen Überlegungen folgen würde, bliebe es bei der bisherigen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mittels eines Feststellungsverfahrens für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus (und Erkrankung). Für Kinder dieser Förderschwerpunkte, die auf Antrag ihrer Eltern gemeinsam unterrichtet und individuell gefördert werden, erhielten die Schulen weiterhin eine zusätzliche Zuweisung von 2 LWS je Kind. Die Einschulung an Förderschulen der zuvor benannten Förderschwerpunkte wäre weiterhin möglich. Für Kinder mit Lernbeeinträchtigungen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, müsste es ggf. geeignete Einzelfalllösungen zur schulischen Förderung geben.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die schrittweise Einführung der präventiven Grundversorgung mit den zuvor benannten Maßgaben zum Schuljahr 2013/14. Denkbar wäre eine Pilotphase mit ausgewählten Schulen im Schuljahr 2012/13

Folgende Sachverhalte wurden hinsichtlich der Erweiterung der präventiven Grundversorgung an Grundschulen in der Arbeitsgruppe besprochen und wie folgt empfohlen:

- An kleinen Grundschulen sollte die pGV ebenso von Förderschullehrkräften übernommen werden. Eine FöS-LK könnte mehrere kleine Grundschulen (im Sinne eines Schulverbundes) unterstützen. Die Grundschulen stimmen sich ab, wann die FöS-LK an welcher Schule ihren Einsatz wahrnimmt. Denkbar wäre ebenso, dass der Leiter des Kompetenzzentrums (KuP) in diesen Abstimmungsprozess einbezogen wird. Die Förderschullehrkraft sollte eher zwischen Grundschulen wechseln, als zwischen Förderschule und Grundschule.
- Eine Förderschullehrkraft, die die Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts und/oder die präventive Grundversorgung an der Grundschule übernimmt sollte sich möglichst nur dieser Aufgabe stellen, entweder mit allen Stunden an einer Grundschule oder mit allen Stunden an mehreren Grundschulen. Ein Pendeln zwischen Grund- und Förderschule sollte vermieden werden.
- Die Schülerbeförderung erfolgt weiterhin in Verantwortung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung, meist in Verantwortung des Landkreises. Da die Kinder im Einzugsbereich der Grundschule wohnen, ist eine Ausweitung der Schülerbeförderung nicht zu erwarten.
- Mit dem Schuljahr 2013/14 beginnt die Umstrukturierung der Förderschulen für Lernbehinderte zu Förderschulen, die ab Schuljahrgangsstufe 5 aufnehmen. D.h., in die Primarstufe wird

nicht mehr aufgenommen. Ab Schuljahr 2014/15 können Eltern nach Beendigung der Grundschule entscheiden, ob ihr Kind weiterhin im gemeinsamen Unterricht gefördert werden oder an einer Förderschule bzw. in entsprechenden Förderklassen Lernen sonderpädagogisch gefördert werden soll.

- Förderschulen zur Sprachentwicklung laufen schrittweise aus, da sie ab Schuljahr 2013/14 oder ab 2014/15 keine Schüler mehr aufnehmen. Die dort tätigen Lehrkräfte wechseln in die sonderpädagogische Förderung an Grundschulen oder an andere Förderschulen. ( in Kapitel Schulentwicklungsplanung)

Sollte sich die Anwendung der vorgeschlagenen Formel für die präventive Grundversorgung von Grundschulen und die Aufteilung in Sockel- und Ergänzungsbetrag verwaltungstechnisch als zu aufwändig zeigen oder die Kriterien für entsprechende Entscheidungen sich nicht ausreichend bewähren, wird folgender Vorschlag stattdessen angeboten:

- Die bisherige präventive Grundversorgung wird aufgehoben, dafür werden den Grundschulen Förderschullehrkräfte zugewiesen, die sowohl Aufgaben der sonderpädagogischen und präventiven Förderung übernehmen, als auch Fachunterricht an der Grundschule.
- Um diese Zuweisung vorzunehmen erhalten die Grundschulen je Klasse der Schuleingangsphase (20-22 Schüler) 5 LWS Sonderpädagogik. Eine sonderpädagogische Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache verbindet sich nicht mit einer weiteren Ressource, sondern dient dem Unterrichtskonzept im Unterricht der Schuleingangsphase. Die Einschulung dieser Kinder ist grundsätzlich für die Grundschule vorzusehen.
- Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Förderschwerpunkten erhält die Grundschule für den gemeinsamen Unterricht wie bisher je Kind 2 LWS Förderpädagogik. Ergibt sich aus dieser Zuweisung eine Zuweisung an Förderpädagogik unterhalb einer halben Lehrerstelle, wird die Zuweisung auf eine halbe Lehrerstelle einer Förderschullehrkraft erhöht. Die Förderschullehrkraft erteilt für die Differenzstunden Unterricht nach Stundentafel der Grundschule. Liegt die Zuweisung der Stunden zur sonderpädagogischen Förderung über einer halben Stelle einer Förderschullehrkraft, so wird eine volle Stelle einer Förderschullehrkraft der Grundschule zugewiesen, so dass diese Lehrkraft ebenfalls die Differenzstunden als Fachlehrkraft für den Grundschulunterricht übernimmt. Auf diese Weise würde jede Grundschule des Landes über eine halbe oder ganze Stelle einer Förderschullehrkraft verfügen. Diese Lehrkräfte stünden den Schulen verlässlich zur Verfügung. Zugleich wird sichergestellt, dass die Lehrkräfte mit den zugewiesenen Stunden der sonderpädagogischen Förderung in das Gesamtsystem der Grundschule einbettet sind, sich nicht als Gäste und Berater verstehen, sondern auch als Lehrkräfte wahrgenommen werden.
- Förderschullehrkräfte, die mit halber Stelle einer Grundschule zugewiesen werden, unterrichten mit der anderen halben Stelle an einer weiteren Grundschule oder an einer Förderschule. Die Förderschullehrkräfte behalten ihren Status als Förderschullehrkräfte und ihre Besoldungsgruppe.

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                        | 18    | 0       | 0          |

## **2. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Sonderpädagogische Grundausrüstung von Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen“**

Je erfolgreicher gemeinsamer Unterricht an den Grundschulen ist, desto mehr werden Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch für den weiteren Schulbesuch diese Form der sonderpädagogischen Förderung wählen. [In die weiterführenden Schulen kämen vermehrt Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die bereits in der Primarstufe diesen Bedarf an Förderung erkennen ließen.] Für diese gibt es auch in der Sekundarstufe I eine klare Zuweisungsregel für den GU (2 LWS je Kind mit SPF).

Würde künftig eine präventive Grundversorgung bezogen auf die Gesamtschülerschaft der Grundschule zugewiesen und trotz ungünstiger Lernaufgangslagen im Lernen und in der Sprache erfolgreich nach den curricularen Vorgaben der Grundschule gelernt werden, wäre dieser Förderansatz an der weiterführenden Schule fortzuführen. Auch die weiterführende Sekundarschule (Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) bräufte dann eine zugewiesene sonderpädagogische Kompetenz, um Kinder mit ungünstigen Lernaufgangslagen erfolgreich weiter zu unterstützen.

Mit der sonderpädagogischen Grundausrüstung an weiterführenden Schulen wären folgende Ziele verbunden:

- bisher erfolgreich geförderte Kinder weiter im regulären Bildungsangebot belassen
- Arbeit am Lernanschluss mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte
- Erweitern der Möglichkeiten innerer und äußerer Differenzierung
- Entwicklung von Unterrichtskonzepten zur Individualisierung des Lernens
- keine (vom Fachreferat ursprünglich vorgeschlagenen) Modellschulen, sondern in einem Schritt flächendeckende Förderangebote

Für die sonderpädagogische Grundausrüstung (sGA) gäbe es ebenfalls einen rechnerischen Ansatz, der zeitversetzt um ein oder zwei Schuljahre nach dem Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen im Land zum Tragen kommen könnte.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen nach rechnerischer Recherche des Referats Unterrichtsversorgung, in der Sekundarschule im Schuljahr 2014/15 mit einer sonderpädagogischen Grundausrüstung (sGA) in den Jahrgangsstufen 5 [und 6?] zu beginnen und in den Folgejahren jeweils eine weitere Jahrgangsstufe hinzuzuziehen.

Folgender rechnerische Ansatz wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert aber nicht abschließend definiert:

$$\text{Anzahl der Schüler} \times 0,05 = \text{sGA}$$

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmengahl                        | 16    | 0       | 2          |

### 3. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Sonderpädagogische Unterstützung der Gymnasien“

Sofern an Gymnasien gemeinsamer Unterricht wie bisher ausschließlich zielgleich vorgehalten werden soll, sollte dies mit einer fachbezogenen **schülerkonkreten sonderpädagogischen Unterstützung geschehen**. Entsprechend könnte von der Zuweisung von 2 LWS für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Übernahme dieses Stundenpools durch sonderpädagogische qualifizierte Lehrkräfte abgewichen werden. Stattdessen könnten für die Gymnasien **verlässliche und flexibel einsetzbare Ansprechpartner** in ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen vorgehalten werden, die bei Bedarf das Wissen um sonderpädagogische Zugänge vermitteln sowie im besonderen Einzelfall über eine Systemberatung nach Lösungsansätzen suchen. Für etwa fünf Gymnasien könnte es beispielsweise ein gemeinsames Arbeitsvolumen für feste/verlässliche Ansprechpartner geben, die die Schulen bedarfsgerecht unterstützen. Die Schulen (Gymnasien) verstünden sich dabei ebenso als Kooperationspartner. Die verlässlich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zur sonderpädagogischen Unterstützung wären entweder der überregionalen ambulant-mobilen Förderung zuzuordnen oder den Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik, die im nächsten Abschnitt beschrieben werden.

Folgende Zielvorstellungen würden sich mit den Überlegungen der sonderpädagogischen Unterstützung an Gymnasien verbinden:

- Kompetenztransfer zu ausgewählten sonderpädagogischen Fragestellungen
- Kompetenztransfer auf der Fachebene durch die Kooperation
- Teambesprechungen
- Flexibilität und bedarfsgerechte Beratung
- Vereinfachung der Organisation

Darüber hinaus wird empfohlen, für die Gymnasien eine vergleichbare Regelung zur Klassenbildung heranzuziehen, wie es in den Sekundarschulen der Fall ist. D.h., Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zur Klassenbildung doppelt gezählt, so dass in Klassen des gemeinsamen Unterrichts, die Klassenstärken etwas geringer gehalten werden könnten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen die **Regelung zur Klassenbildung schon zum Schuljahr 2013/14** aufzunehmen, um Gymnasien zur Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts zu motivieren.

Nicht abschließend geklärt ist die ziendifferente Unterrichtung an Gymnasien, da bisher ausschließlich zielgleich unterrichtet worden ist.

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmzahl                          | 15    | 0       | 3          |

#### **4. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP)“**

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bindet immer mehr Schulen und mehr Förderschullehrkräfte aus allen Förderschulen ein. Die Schulen mit gemeinsamem Unterricht erwarten zu Recht eine hohe Fachkompetenz von den unterstützenden Förderschullehrkräften.

Präventive Grundversorgung, sonderpädagogische Grundausstattung, gemeinsamer Unterricht sind Arbeitsfelder, die der Anleitung und des flexiblen regelmäßigen Erfahrungsaustausches bedürfen.

Die Zunahme des Umfangs des gemeinsamen Unterrichts führt zu nachhaltigen Veränderungen im Gesamtnetz schulischer Förderung. Die notwendigen Veränderungen im Netz der Förderschulen erfordern eine Institution, die die bisherigen Managementaufgaben einer Basisförderschule (die meist LB-Schulen sind) übernimmt und in einer neuen Qualität ausgestaltet. Diese Institution wäre quasi das KuP. Gegenwärtig gibt es im Land 36 regionale Förderzentren und somit 36 Basisförderschulen. Künftig wären ca. 18 KuP's denkbar, so dass ein KuP für gegenwärtig zwei Förderzentren die Management- und Unterstützungsaufgaben übernimmt.

Vernetzung und schulfachliche Begleitung der Schulen beim Ausbau des GU ist notwendig, um die Übergänge und die Professionalität der Förderung zu sichern.

Diesbezüglich entstand die Überlegung, Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik zu installieren. Diese Kompetenzzentren könnten der individuellen Lernförderung Rechnung tragen und sich der Bewahrung der sonderpädagogischen Kompetenz auf verschiedenen Ebenen zuwenden.

Sie würden

- Instrument/Unterstützungssystem für die Qualität der individuellen Lernförderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Unterricht, in der ambulant-mobilen Förderung, bei der Vorbereitung auf einen Wechsel von der Förderschule in den gemeinsamen Unterricht sowie bei der Aufhebung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sein,
- den Förderschullehrkräften im GU und in der präventiven Förderung ausreichend und ziel führend Beratung und Unterstützung gewähren,
- zur Sicherung und zum Ausbau der sonderpädagogischen Kompetenz beitragen und der „Vereinzelung“ von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz entgegenwirken,
- die Netzwerkentwicklung (zwischen den Schulen und mit außerschulischen Institutionen) unterstützen
- Vernetzung mit anderen Unterstützungssystemen (üamA, LRS-Netzwerk, überregionale Förderzentren, Lernambulanzen, Beratungszentren, ...) anregen und unterstützen,
- Sicherung des Kompetenztransfers zur Sprachförderung
- als flexibles ergänzendes Beratungssystem (z.B. für GU an Gymnasien) zur Verfügung stehen,
- Ansprechpartner und regionales Fortbildungszentrum für die konkreten Bedarfslagen im Förderzentrum sein
- bei evtl. Problemen im gemeinsamen Unterricht über die schulfachlichen Referentinnen und Referenten einen Interventionsauftrag erhalten.

KuP's wären demzufolge schulische Einrichtungen mit den o.g. Aufgabenfeldern ohne eigene Unterrichtsorganisation. Sie benötigen einen Leiter, der sich sowohl den inhaltlichen als auch organisatorischen Aufgaben widmet. Zugleich wären die KuP zentraler Ansprechpartner im regionalen Förderzentrum.

KuP's sollten am Standort einer Schule eingerichtet sein, da sie fachliche Heimstatt von Lehrkräften und Ansprechpartner für Lehrkräfte aller Schulformen sind. Es bedürfte dazu entspre-



chender räumlicher, sächlicher und personeller Rahmenbedingungen. Daher wäre die Anbindung an eine Schule sehr wichtig.

KuP's sollten wie bisher die Basisförderschulen feste Netzpartner haben, um die Unterstützungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich inhaltlich und sachangemessen abzustimmen.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass Kompetenzzentren in Landesträgerschaft einzurichten wären, da Kompetenzzentren die Schulen eines Förderzentrums bei der Qualifizierung der sonderpädagogischen Förderung und Individualisierung von Lerntätigkeiten unterstützen, jedoch durch die fehlende eigene Schülerschaft keine schulischen Einrichtungen sind. D.h., die Schulträger könnten nicht wie bei Schulen zur Einrichtung verpflichtet werden. Vielmehr wären sie Kooperations- und Verhandlungspartner. Diesbezüglich wäre es notwendig, mit den Schulträgern entsprechende Standorte abzustimmen sowie die Einrichtung dieser Kompetenzzentren zu regeln.

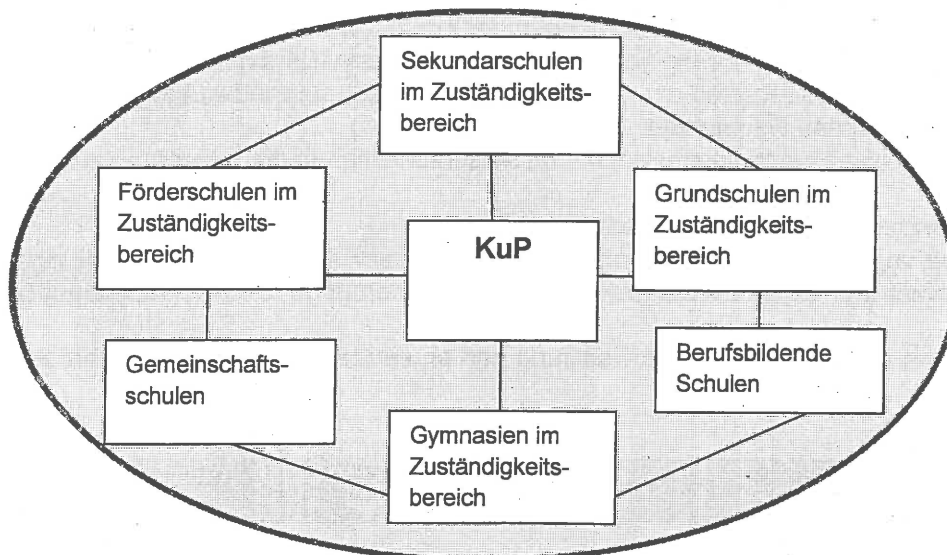
**Personell** sollten nach jetzigen Vorstellungen der Arbeitsgruppe KuP's wie folgt ausgestattet sein:

- Leiter und Stellvertreter, die mit allen Stunden dem KuP zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollten folgende Kräfte einem KuP zugeordnet werden (i.R. durch Abordnung oder Beauftragung), die den Förderzentren pädagogische Angebote unterbreiten und Unterstützung leisten:

- Lehrkräfte aus dem Bereich der überregionalen ambulant-mobilen Angebote zur Förderung (üamA),
- Fachmoderatoren Sonderpädagogik und für andere Schulformen,
- Förderschullehrkräfte zur sonderpädagogischen Unterstützung der Gymnasien ,
- ggf. eine Vertretungsreserve für das gemeinsame Lernen, um krankheitsbedingten Ausfall von Lehrkräften im GU oder in der Prävention zu kompensieren,
- Lehrkräfte für den Krankenhausunterricht (wenn im Bereich von Förderzentren Kliniken zählen, in denen Unterricht vorzuhalten ist),
- ggf. Lehrkräfte des MSDD (Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst),
- Lehrkräfte aus Netzwerkschulen zur LRS- und Dyskalkulieförderung.

Ein künftiges regionales Förderzentrum könnte sich nach diesen Überlegungen wie folgt darstellen:

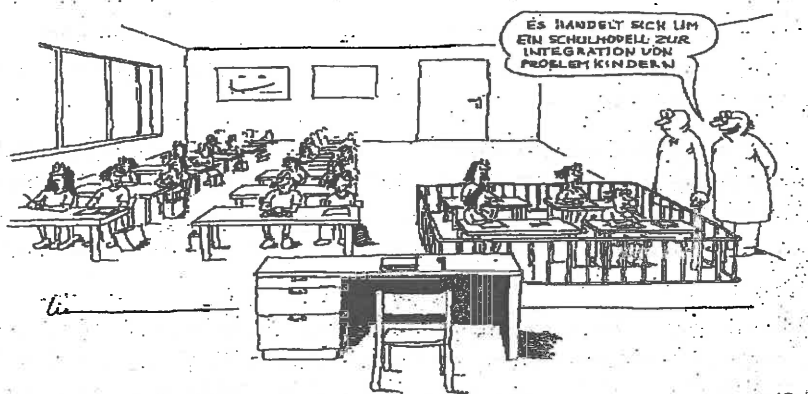


Für die Einrichtung von KuP's gibt es im Moment noch keine zeitliche Festlegung, da es zuvor vielfältiger Absprachen mit Schulträgern sowie der Veränderung bestehender Regelungen bedarf. Dies muss längerfristig vorbereitet werden.

Für den Leiter und den Stellvertreter eines KuP wird folgende Funktionsstellenbeschreibung vorgeschlagen:

- Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit im Kompetenzzentrum (KuP) zur Sicherung der Unterrichtsqualität, der Lernförderung und der Lehrkräftequalifizierung in Unterrichtsprozessen sonderpädagogischer Förderung im Zuständigkeitsbereich
- Mitwirkung bei der Auswahl der Förderschullehrkräfte, die im GU und in der präventiven Grundversorgung eingesetzt werden sollen
- fachliche Unterstützung der Förderschullehrkräfte im GU und in der präventiven Grundversorgung
- regelmäßige Hospitationen im GU im Zuständigkeitsbereich, Evaluierung der Ergebnisse der Hospitationen
- Erarbeitung von Schwerpunkten für die Sicherung der Fachkompetenz im GU sowie in der Förderplanung und deren Umsetzung
- regelmäßige Verständigung/Absprachen mit den Schulleitungen der Schulen im Zuständigkeitsbereich, die gemeinsamen Unterricht vorhalten (Organisationsformen des GU, Einsatzvarianten der Förderschullehrkräfte an den allgemeinen Schulen, Lernentwicklung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Lernentwicklung in den Lernverbänden des GU), ggf. Beratung von Schulleitungen zur Schulorganisation
- Begleitung von Lernprozessen in ausgewählten Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf lernen, ggf. Einrichtung und Übernahme temporärer Lerngruppen am KuP oder in den Schulen
- Sicherung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der im GU und in der präventiven Grundversorgung eingesetzten Förderschullehrkräfte
- eigene Unterrichts- und Fördertätigkeit unter Einbringung binnendifferenzierender Maßnahmen sowie didaktisch-methodischer Aspekte sonderpädagogischer Förderung bei evtl. Ausfall von Förderschullehrkräften in den Schulen oder bei besonderem Bedarf im Zuständigkeitsbereich
- Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung, der Förderdiagnostik, aktueller Entwicklung in der sonderpädagogischen Förderung
- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in der Region
- Information von Lehrkräften und Eltern über Fragen der sonderpädagogischen Förderung sowie zur aktuellen Rechtslage
- Zusammenarbeit mit Institutionen, die außerschulisch in die Förderung einzubeziehen sind
- Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt
- Beratung von Eltern zu Fragen sonderpädagogischer Förderung, Vermittlung geeigneter Ansprechpartner für Eltern bei Fragen und Problemen in der Lernentwicklung ihrer Kinder
- Mitwirkung bei Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                        | 15    | 0       | 3          |



(Quelle: Internet Cartoons Schule)

### **5. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Schulentwicklungsplanung, künftige Förderschulen für die einzelnen Förderschwerpunkte“**

Wenn dem Vorschlag des Ausbaus der präventiven Grundversorgung an Grundschulen gefolgt wird, wird in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen in absehbarer Zeit keine bzw. kaum noch eine Primarstufe mehr vorhanden sein.

Das bedeutet, dass eine Förderschule Sprache in wenigen Schuljahren keine Schülerschaft mehr haben wird. Für den **Förderschwerpunkt Sprache** gäbe es also **keine eigene Förderschulform** mehr. Demzufolge würden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Grundschule ausschließlich präventiv mit ggf. außerschulischen Förderangeboten gefördert werden. In einigen Regionen wäre zu überlegen, ob Kinder mit sprachlichen Entwicklungsbesonderheiten stärker an eine bestimmte Grundschule gebunden werden, um einen größeren Ergänzungsbetrag mit mehr Formen der äußeren Differenzierung zu nutzen. In weiterführenden Schulen würde die Förderung ausschließlich im gemeinsamen Unterricht erfolgen. Für besondere Einzelfälle könnte es ein Lernangebot an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 geben.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen würden künftig erst ab Jahrgangsstufe 5 ein Lernangebot an einer Förderschule wählen können oder sie werden an der Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschule im gemeinsamen Unterricht nach individuellen Lernplänen unterrichtet. **Förderschulen für Lernbehinderte würden damit zu Sekundarstufen I-Schulen werden.** Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollten in der Regel mind. 85 bis 90 Schülerinnen und Schüler haben, um den Unterricht sach- und fachgerecht vorhalten zu können.

Sollten Förderschulen für Lernbehinderte aufgrund demografischer Entwicklungen oder des Wahlverhaltens der Eltern hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts in dieser vorgeschlagenen Größe nicht langfristig vorgehalten werden können, sollten die entsprechenden Schulträger an einer standortsicheren Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschule Förderklassen Lernen (über die genaue Bezeichnung wäre noch zu entscheiden) einrichten können. Somit könnten die Eltern, die dies wünschen, für ihre Kinder eine separate sonderpädagogische Förderung wählen, die zugleich wohnortnah ist, fachgerecht vorgehalten werden kann und eine aktive Lernbegegnung mit Kindern und Jugendlichen in Bildungsgängen mit anerkannten schulischen Abschlüssen zulässt. Ein Wechsel in den gemeinsamen Unterricht wäre jederzeit möglich, da die Schüler und die Lehrkräfte der weiterführenden Schule angehören und somit schulinterne Entscheidungen getroffen werden können.

Mit dieser Entscheidung für den Förderschwerpunkt Lernen könnten die bisherigen Kooperationsklassen entfallen. Für Schulträger könnte der neue Vorschlag auch wegen möglicher standortsichernder Konsequenzen bedeutsam sein.

**Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen sollten die bisherigen Regelungen für die Einrichtung von Förderschulen erhalten bleiben.** Schulträger sollen jedoch auf Antrag, mehrere Förderschwerpunkte an einem Förderschulstandort zusammenführen können (im Sinne mehrerer Bildungsgänge).

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung sollten wie bisher an einer Förderschule ein temporäres Lernangebot finden. D.h., Schwerpunkte der Förderung bleiben die Reintegration und die Jahrgangsstufen 3-6. Eingangsklassen sollten nur in geringem Umfang eingerichtet werden, ebenso die Jahrgangsstufen 7-9/10. Die Landkreise sollten daher Schulgrößen von maximal 100-110 Schüler vorgeben, um dem schulischen Auftrag einen angemessenen äußeren Rahmen zu geben.

Im März 2012 wurde den Schulträgern bei einer Veranstaltung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes dargestellt, welchen Diskussionsstand die Arbeitsgruppe in den Sitzungen erreicht hat. Ziel war die frühzeitige Einbindung der Schulträger, um ggf. noch Aspekte aufzunehmen, die bisher nicht in Betracht gezogen wurden.

Die Schulträger haben die Überlegungen zu den Förderschulformen zur Kenntnis genommen. Hauptsorge war und ist, wie mit Schulgebäuden von Förderschulen umgegangen wird, die mit Fördermitteln und einer entsprechenden Zweckbindungsfrist saniert oder umgebaut wurden. Die Schulträger sehen sich nicht in der Lage, Fördermittel zurückzuerstatten. Überdies erwarten die kommunalen Vertreter verbindliche rechtliche Grundlagen sowie eine hinreichende verfassungsgemäße Finanzausstattung.

Eine breite Diskussion bei Schulträgern lösten die Überlegungen zu den räumlich-sächlichen Ausstattungen der Schulen mit gemeinsamem Unterricht aus.

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                        | 11    | 1       | 6          |

## 6. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Überlegungen zu den schulischen Ausstattungen bei Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts“

Für die Ausstattung von Schulen und Schulanlagen existiert eine Handreichung aus dem Jahr 1994. Diese Handreichung verweist in den Eingangsbemerkungen darauf, dass die Empfehlungen nicht für bereits bestehende Schulanlagen gelten. Das dargestellte Raumprogramm gilt als Anregung. Die Flächen- und Raumliste unterscheidet nicht nach Schulformen. Daher sind Regelungen zur Klassenbildung in den Schulformen, der Bildungs- und Erziehungsauftrag und besondere pädagogische Anforderungen schulförmenspezifisch hinzuzuziehen. Wenn gemeinsamer Unterricht in allen Schulformen auszubauen ist, sind ebenso die Anforderungen zur Barrierefreiheit einzubinden.

Da die Handreichung sich als Empfehlung versteht und nicht bereits bestehende Schulgebäude einbezieht, ist sie als Grundlage für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts nur bedingt geeignet und bedarf einer Überarbeitung. Die Schulträger erwarten größere Verbindlichkeiten der Aussagen, um entsprechende Entscheidungen treffen und umsetzen zu können.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen u.a. folgende Notwendigkeiten für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts:

- neben allgemeinen Unterrichtsräumen an Grund-, Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen sollte für je zwei Klassen mind. ein gemeinsamer Teilungs- oder Gruppenraum vorhanden sein (günstig wäre, wenn Gruppen- und Klassenraum eine Verbindungstür haben),
- Beratungs- oder Kleingruppenräume,
- Fachräume mit Vorbereitungsbereich,
- „wissenschaftliche“ Schulbibliothek mit Schüler- und Lehrerarbeitsplätzen, PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Da im gemeinsamen Unterricht weitaus mehr Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, in der Sprache und im emotional-sozialen Bereich weitaus umfangreicher lernen, als Kinder/Jugendliche mit einem Förderbedarf im Hören, im Sehen oder mit körperlich-motorischen Besonderheiten, die besondere zusätzliche Ausstattungen benötigen, empfiehlt die Arbeitsgruppe zu unterscheiden zwischen allgemeinen und spezifischen Ausstattungen.

Allgemeine Ausstattungen für heterogene Lerngruppen gehen davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler körperlich und motorisch im Wesentlichen „fit“ sind. Über diese allgemeinen Ausstattungen sollten zunehmend alle allgemeinen Schulen verfügen.

Spezifische Ausstattungen gelten für den besonderen Einzelfall, wenn Kinder/Jugendliche für physisch-psychische Leistungen besondere Hilfs- oder Lernmittel benötigen sowie besondere Ausstattungen zur Zugänglichkeit. Hier sollten **Schulträger** besondere Schulstandorte auswählen, die zunächst sukzessiv um- oder ausgestattet werden. Hier wäre mit dem Landesschulamt zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus sind Leistungen anderer Kostenträger (wie z.B. Pflegekassen) zu prüfen.

Die Realisierung barrierefreier Schulanlagen und Ausstattungen muss grundsätzlich bedarfsgerecht finanzierbar sein.

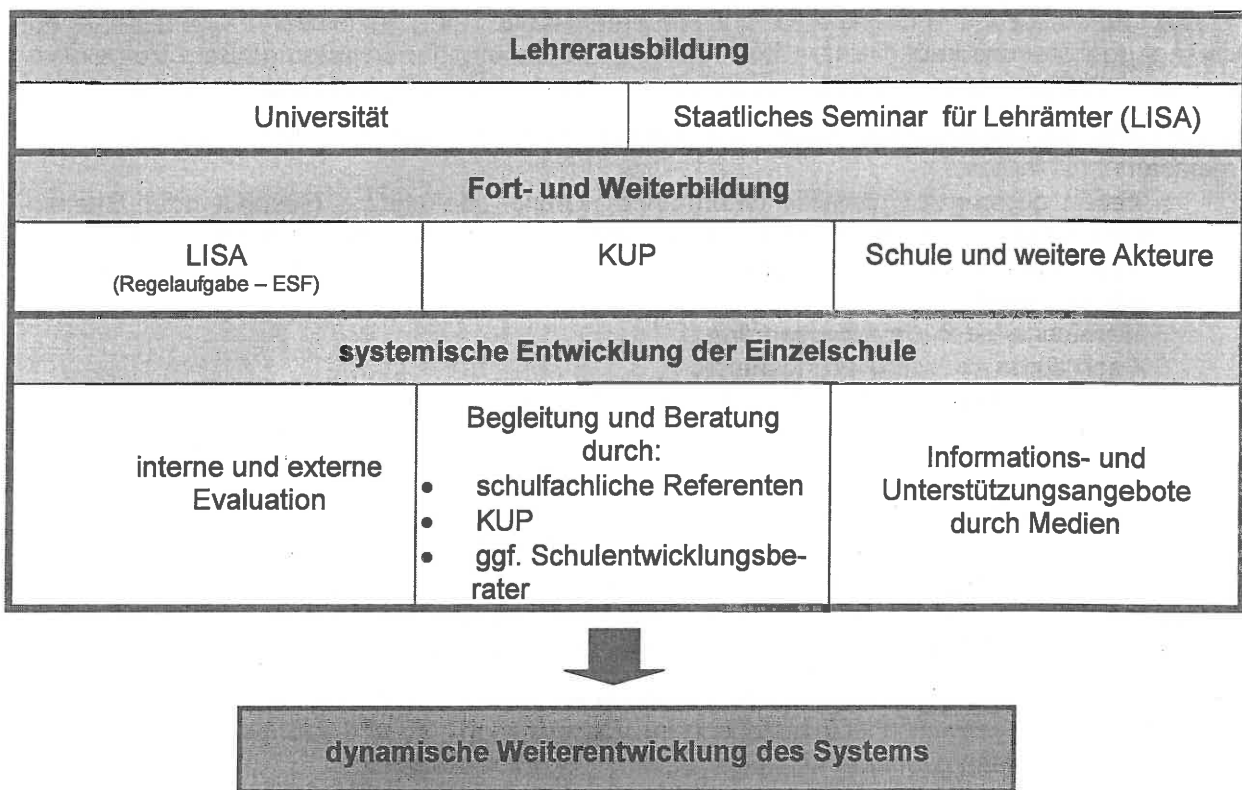
| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                        | 11    | 0       | 7          |

## 7. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Qualifizierung“

Gemeinsamer Unterricht kann nur gelingen, wenn alle daran Beteiligten gemeinsam an der Qualifizierung arbeiten. Fort- und Weiterbildungsangebote sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch sind unbedingt notwendig.

Gegenwärtig fühlen sich Lehrkräfte allgemeiner Schulen ebenso wie Lehrkräfte aus Förderschulen (mit sonderpädagogischer Kompetenz) nicht ausreichend auf den gemeinsamen Unterricht vorbereitet (Quelle). D.h., es ist ein gemeinsamer Lernprozess, der nur gemeinsam gegangen werden kann.

Dazu ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches die nachfolgend dargestellten Bereiche in den Focus nehmen sollte:



Bei der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts als wesentlicher Baustein zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote kommt der Lehrerbildung eine Schlüsselfunktion zu.

### 7.1. Lehrerausbildung

#### *Erste Phase: Universitäre Ausbildung*

Künftige Lehrkräfte aller Schulformen müssen schon im Rahmen ihrer Hochschulausbildung inhaltlich und praktisch auf den gemeinsamen Unterricht vorbereitet werden. Hierzu sind Absprachen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft notwendig.

#### *Zweite Phase: Ausbildung am Staatlichen Seminar*

Im Gesamtkonzept der Lehrkräftequalifikation ist es unabdingbar, für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung entsprechende Ausbildungsmodule und -modelle zu entwickeln und zeitnah zu einem festen Bestandteil der Lehrerbildung in allen Schulformen zu integrieren. Durch den Fachbereich 3 des LISA ist ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und umzusetzen.

## 7.2. Fort- und Weiterbildung

*Adressaten für die Qualifizierungsangebote:*

- Führungs- und Lehrkräfte aller Schulformen,
- pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Führungskräfte künftiger Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik,
- Akteure der intermediären Ebene (z. B. Schulaufsicht, Qualitätsfeststellung an Schulen)
- Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft.

*Inhaltliche Schwerpunkte:*

Für die Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichts sehen die Lehrkräfte nach entsprechenden Erhebungen im Modellversuch „Grundschule mit Integrationsklassen“ gegenwärtig Fortbildungsbedarf zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Sprach- und Lernförderung,
- pädagogische Diagnostik und Ableitung entsprechender Unterrichtskonzepte,
- diagnostische Nutzung vorhandener Lehr- und Lernmittel,
- Beratungskompetenzen,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien,
- Entwicklung und Nutzung individueller Lern- und Förderpläne,
- Individuelle Leistungsbewertung,
- Anwendung und Nutzung von Nachteilsausgleichen,
- Teamteaching,
- Konfliktmanagement.

Neben den aufgezeigten Schwerpunkten sind folgende Aspekte der Schul- und Unterrichtsentwicklung von besonderer Bedeutung:

- konzeptionell-programmatisches Arbeiten u. a. mit dem Index für Inklusion, (Schulprogrammarbeit, schulinterne Lehrplanarbeit, Förderplanarbeit, Unterrichtsvorbereitung im Team),
- Schulorganisation (z.B. sinnvoller Einsatz von Förderschullehrkräften, komplexe Planungen, Vernetzung unterschiedlicher Zuweisungselemente für den Schulalltag,...),
- Kompetenzorientierte Aufgabenkultur, individualisiertes und kooperatives Lernen, veränderte Rolle der Lehrkraft (Lernbegleiter und Moderator, multiprofessionelle Zusammenarbeit).

Sowohl der Adressatenkreis (z. Z. ca. 700 Schulen, 17 000 Lehrkräfte) als auch das inhaltliche Spektrum des entsprechenden Qualifikationsbedarfs ist sehr umfangreich, so dass die Entwicklung eines wirksamen und lösungsorientierten Gesamtkonzepts

- unter effektiver Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und vorhandenen Strukturen und
- unter ständiger Anpassung an aktuelle Erfordernisse durch Prüfung und Ergänzung vorhandener Ressourcen einschließlich dem Finden neuer Wege

erforderlich ist.

### ***Fortbildung als Aufgabe des LISA***

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Fachbereich 4 des LISA im Auftrag des Kultusministeriums ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungskonzept erarbeiten und umsetzen sollte. Dazu sind geeignete Fortbildungsmodule im Fachbereich 4 des LISA nach entsprechender Beauftragung durch das Kultusministerium zu entwickeln.

Die aufgeführten inhaltlichen Schwerpunkte sollte das LISA in die Kursangebote aufnehmen. Zugleich sind die Kursinhalte auf die jeweiligen Adressatengruppen anzupassen.

Die Kursgestaltung zur inklusiven Bildung durch das LISA sollte neben den Multiplikatorenkursen auch einjährige Kurse umfassen, da die gegenwärtigen Kurse belegen, dass einjährige Kurse ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch bieten, neue Vorgehensweisen erproben lassen und die Umstellung bzw. den Perspektivwechsel unterstützen. Gegenwärtig werden diese Kurse mit ESF-Mitteln finanziert. Sollten diese Finanzmittel nicht mehr gegeben sein, werden finanzielle Ressourcen des Landes benötigt.

Die einjährigen Fortbildungskurse, die gegenwärtig für Grund- und Sekundarschullehrkräfte gemeinsam mit Förderschullehrkräften vorgehalten werden, sollten zum festen Angebot des Landes zählen und ab 2014/15 auch für Gymnasiallehrkräfte regelmäßig angeboten werden.

### ***Fortbildung als Aufgabe der Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik***

Die Lehrkräfte erwarten Qualifikationsangebote und wünschen sich insbesondere kleinere Einheiten nahe am Ort des Geschehens. Dieser Vorstellung könnten Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP) Rechnung tragen. Im Fort- und Weiterbildungskonzept sollten sie daher so eingebunden werden, dass sie ihrer Vernetzungs- und Unterstützungsfunktion bei der Qualifizierung und Erweiterung des gemeinsamen Unterrichts ausreichend entsprechen können. Auf diese Aufgabe sind Akteure der KuPs durch das LISA vorzubereiten.

## **7.3 Systemische Entwicklung der Einzelschule**

Insbesondere Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung an der Einzelschule sind zukünftig zu fördern.

1. **Unterstützung durch Evaluation des inklusiven Unterrichts**  
Dazu sind die Evaluationsinstrumente hinsichtlich der Erfassung der Qualität inklusiven Unterrichts zu überarbeiten. (Auftrag durch MK?)
2. **Beratung und Begleitung durch schulfachliche Referenten und Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik**  
Zusätzlich ist zu prüfen, inwieweit Schulentwicklungsberater etabliert werden können.



### 3. Stärkung der schulinternen Fortbildung

Dazu müssen am LISA entsprechende Materialien entwickelt werden.

### 4. Informations- und Unterstützungsangebote durch Medien

- Kommunikationsplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch
- weitere ständig zu aktualisierende Informationsangebote auf dem Landesbildungsserver
- entsprechende Literatur in der Mediathek

Alle unterstützenden Qualifizierungsmaßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren, um notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Dafür braucht es ein ausreichendes Arbeitsvolumen am LISA.

Bei allen Qualifizierungsmaßnahmen sind Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft ausreichend zu berücksichtigen.

| Abstimmungsergebnis<br>zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|---------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                           | 15    | 0       | 3          |

### **8. Empfehlung der Arbeitsgruppe „personelle Ressourcen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts des Landes“**

Gegenwärtig sind 2.333 Lehrkräfte an öffentlichen Förderschulen tätig. Davon haben

- 453 Lehrkräfte ein Lehramt für Förderschulen,
- 520 eine DDR-Ausbildung für Sonderpädagogik,
- 69 eine Rehabilitationspädagogikausbildung,
- 546 eine Teilprüfung (1. Staatsprüfung),
- 192 eine Unterrichtserlaubnis in einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- 59 an umfangreicheren Fortbildungskursen teilgenommen und
- 494 haben keine sonderpädagogische Ausbildung oder eine umfangreiche Fortbildung in der Sonderpädagogik.

Bezogen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen ist die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik am umfangreichsten bei den Lehrkräften vorhanden. Hörgeschädigten- und Sehgeschädigtenpädagogik sind sehr gering vertreten. Keinesfalls ausreichend ist der Qualifikationshintergrund zur Förderung von Kindern mit einem Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung (197 Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung).

Im Schuljahr 2011/12 sind 692 Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht eingesetzt. Etwas mehr als die Hälfte dieser Lehrkräfte ist mit allen Stunden im gemeinsamen Unterricht tätig.

Mit dieser personellen Ausstattung kann gegenwärtig der Unterricht an den Förderschulen nicht vollständig mit sonderpädagogisch qualifiziertem Personal vorgehalten werden und ebenso ist es im gemeinsamen Unterricht nicht möglich, diesen vollständig mit Förderschullehrkräften abzudecken. Somit kommt der Fort- und Weiterbildung bei der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung eine besondere Bedeutung zu.

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bedarf unbedingt sonderpädagogisch qualifizierter Lehrkräfte. Neben einer grundständigen Hochschulausbildung in Sonder- bzw. Förderpädagogik sind berufsbegleitende Angebote erforderlich, um die sonderpädagogischen Kompetenzen zu erweitern.

Darüber hinaus benötigen Lehrkräfte allgemeiner Schulen eine sonderpädagogische Grundkompetenz, die berufsbegleitend angeboten werden sollte und zugleich in die Ausbildung aufzunehmen wäre.

Zukünftig sollten allgemeine Schulen, die sehr viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschulen, mit pädagogischen Mitarbeiterinnen ausgestattet werden (auf 9-10 Förderschüler eine PM), um die Individualisierung beim Lernen ausreichend zu sichern und zu unterstützen.

Es ist unbedingt erforderlich, für den gemeinsamen Unterricht ein Personalkonzept zu entwickeln, das den Bedarf an qualifiziertem Personal aufnimmt und zielgerecht ausbaut. Ziel muss sein, dass gemeinsamer Unterricht und der Unterricht an Förderschulen durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte erteilt bzw. unterstützt wird.

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                        | 9     | 0       | 9          |

### **9. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Personelle Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts durch andere Kosten- oder Leistungsträger“**

Für den gemeinsamen Unterricht werden durch das Kultusministerium Lehrkräfte und ggf. pädagogische Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der allgemeinen Schulen eingesetzt. In besonderen Einzelfällen benötigen Kinder mit Behinderungen im gemeinsamen Unterricht weitere personelle Unterstützungen, um ausreichend ihre physisch-psychischen Möglichkeiten kompensieren zu können bzw. das erforderliche Maß an individueller Unterstützung erhalten zu können. Das SGB XII sieht im § 54 diesbezüglich Integrationshelfer/Schulbegleiter vor. Diese sind über die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Ob die erforderliche personelle Unterstützung gewährt wird oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hier ist es notwendig, den Prozess zeitlich und inhaltlich den aktuellen Erfordernissen besser anzupassen.

Zeitaufwändige Widerspruchsverfahren sollten möglichst vermieden werden. Darüber hinaus sollte es möglich werden, an Schulen, wo mehrere Kinder diese Unterstützung benötigen, die Anträge komplex zu behandeln, um personelle Bündelungen zu erreichen.

Zur Vernetzung mit anderen Leistungs- und Kostenträgern ist es erforderlich, dass im Aktionsprogramm „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“ entsprechende Regelungen und Vereinbarungen aufgenommen werden. Federführend für dieses Aktionsprogramm ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.

| Abstimmungsergebnis<br>zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|---------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                           | 15    | 0       | 3          |

### 10. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Weitere Qualifizierung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD)“

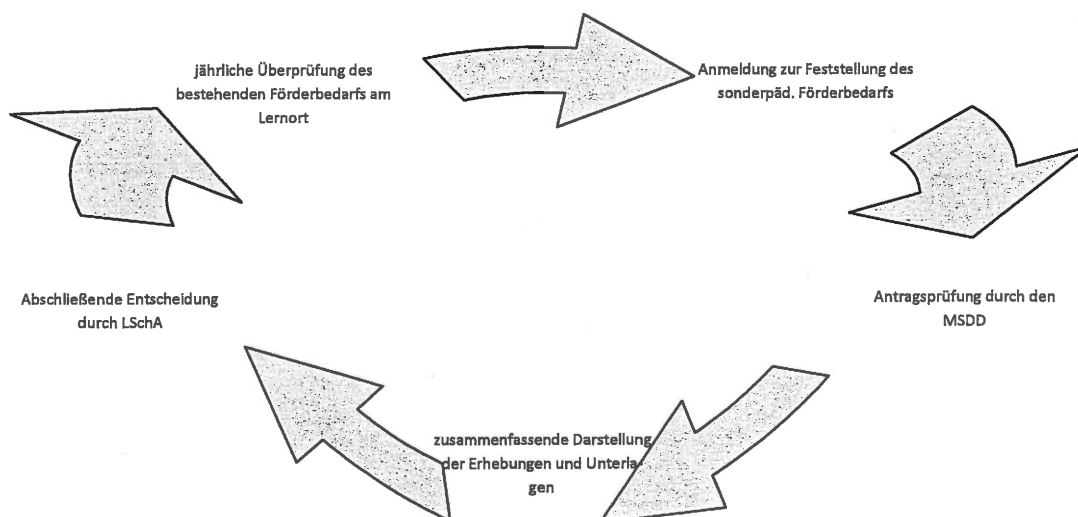
Im MSDD sind gegenwärtig 17 Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung tätig. Insgesamt umfasst das Arbeitsvolumen des MSDD 320 LWS, um die Vielfalt der Aufgaben umzusetzen. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach vorheriger individueller Förderung in der allgemeinen Schule ist vorrangige Aufgabe des MSDD. Das entsprechende Verfahren wurde im Schuljahr 2010/11 an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Der MSDD ist wesentlicher Ansprechpartner für alle Anfragen von Schulen oder Eltern zum sonderpädagogischen Feststellungsverfahren. Von Bedeutung ist, dass keine Entscheidung nur aufgrund der Aktenlage vorbereitet und entschieden wird, sondern dass ein intensiver Beratungs- und Abklärungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten geführt wird. Somit ist für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens, der Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen mit dem MSDD und dem nunmehr geregelten Verfahren ein wichtiger Baustein gesetzt. Da die Lehrkräfte des MSDD selbst in heterogenen Lerngruppen unterrichten und diesen durch ihre Tätigkeit auch in breiter Vielfalt erleben, können sie Anregungen geben und Argumente nutzen, die die Schulen und Betroffenen annehmen. Auf diese Weise ist der MSDD ein wichtiges Instrument des Landes für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens.

Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs muss im pädagogischen Bericht der Schule fundiert nachweisen, dass mit den vorhandenen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen der Schule die Förderung nicht ausreichend gewährleistet ist. Der MSDD prüft die Antragstellung und arbeitet dem Landesschulamt die Grundlagen für eine Bescheidungsentscheidung zu.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt sich aus drei grundlegenden Bausteinen zusammen:

- der Antragstellung (der eine Antragsberatung vorangestellt sein kann),
- fundierten Erhebungen zur Lern- und Leistungsentwicklung der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers am Lernort und in den Lebensbedingungen,
- der Entscheidung der Schulbehörde zur Förderung.

Abb. Darstellung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs



Der MSDD ist gegenwärtig den Förderschulen in Landesträgerschaft zugeordnet. Das gewährleistet einerseits, dass die Lehrkräfte des MSDD sich untereinander absprechen können und jederzeit Partner finden, um im Rahmen der Verfahren den fachlichen Austausch zu führen. Die räumlich-sächliche Ausstattung ist jedoch sehr kritisch zu betrachten. Es wurde versucht, an drei Landesbildungszentren Büroräume einzurichten. Die PC-Technik und die räumliche Ausstattung ist an einigen Standorten noch sehr provisorisch.

Es ist zu prüfen, ob die Zuordnung zu den Landesbildungszentren beibehalten werden soll oder ob eine Anbindung an das Landesschulamt oder an die Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP) günstigere Voraussetzungen für die Bearbeitung und vor allem für die Wegeleistungen mit sich bringen würde. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Anbindung des MSDD an die KuP's, da somit gewährleistet werden kann, dass für den Zuständigkeitsbereich des KuP die Stunden verlässlich personell abgesichert sind. Die Leiter der KuP's würden für die Qualität der pädagogischen Berichte und die Arbeit der Lehrkräfte des MSDD verantwortlich sein. Da die KuP's ohne eine eigene Schülerschaft sind, wäre Objektivität im Prozess gewährleistet, da ein Eigeninteresse entfällt und nur die Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt steht.

| Abstimmungsergebnis<br>zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|---------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                           | 14    | 0       | 4          |

### 11. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Anpassung gesetzlicher Regelungen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts“

Sollte den Überlegungen der Arbeitsgruppe gefolgt werden, sind Änderungen im Schulgesetz erforderlich. Dieses sollte insbesondere die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufnehmen und Verbindlichkeiten für alle an den Bildungsaufgaben Beteiligten aufnehmen.

Neben dem Schulgesetz ist die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an die umzusetzenden Maßgaben anzupassen.

Schulgesetz und Verordnung sind Grundlage für alle weiteren Anpassungen. Sie sollten daher zeitnah zum Schuljahr 2013/14 geändert bzw. angepasst werden.

Weiterhin sind Anpassungen in den Verordnungen und Erlassen zu den einzelnen Schulformen notwendig. Diese Anpassungen könnten schrittweise vorgenommen werden, wenn die schulgesetzlichen Grundlagen und die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung verabschiedet wurden. Regelungen, die hier zu überarbeiten sind, sind die Organisationserlasse, die Regelungen zur Leistungsbewertung, die Regelungen zum produktiven Lernen, zu den Betriebspraktika u.a.m.

Da sich das Schulnetz der Förderschulen verändern wird, ist die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung zu verändern. Weiterhin sind Regelungen zur Schulausstattung erforderlich.

Ebenso ist zu klären, inwiefern in den Regelungen zur Lehr- und Lernmittelbereitstellung spezifische Lehr- und Lernmittel für die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht in den verschiedenen Schulformen aufzunehmen sind. Denkbar wäre, den Schulen dafür ein Budget zur Verfügung zu stellen.

Besonders wichtig sind Abstimmungen und gemeinsame Regelungen mit dem Sozialbereich, um z.B. den Einsatz von Integrationshelfern ohne große Behördenbarrieren für die Eltern zu gewährleisten.

Sollte den einzelnen Vorschlägen der Arbeitsgruppe gefolgt werden, sind in folgenden Bestimmungen vielfach Regelungen anzupassen:

#### A) zu den Empfehlungen 1 bis 3 und 12

- Schulgesetz (vor allem § 1, aber auch 5, 5a, 5b, 6, 8, 8a,...)
- Beamten-gesetz
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
- Versetzungsverordnung
- Verordnung Schulentwicklungsplanung
- Verordnung Ersatzschulen
- Abschlussverordnung
- Besoldungs-VO
- Arbeitszeitverordnung
- Stellenbesetzungsverfahren
- VVO für alle Schulformen (§§ 10; 11; 12)
- Erlass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Erlass über Zeugnisse und Bescheinigungen
- Organisationserlasse für allgemeine Schulen (Grund-, Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschule, Gymnasien und die Förderschulen
- Aufnahmeerlass in die Grundschule

- Erlass Umgang mit Daten
- Leistungsbewertungserlasse
- Regelungen zu den zentralen Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten u.a.m.
- Festlegungen zur Lehrerbildung, zu den Fort- und Weiterbildungen
- Prüfungsordnungen
- Terminpläne für allgemeine Schulen
- Erlass zur Aufnahme in weiterführende Schulen (Punkte 3; 5)
- Erlass zur Entscheidungsbefugnis von Schulleitern
- Erlass zur Stärkung und Stellung der Schulleitung
- Regelung zur Klassenbildung und Zieldifferenz am Gymnasium
- Erlass zum gemeinsamen Unterricht
- Erlass zu den ambulant-mobilen Angeboten
- Erlass zur Schuleingangsphase
- Erlass Sonderunterricht
- Erlass Kompetenztransfer
- Maßnahmeplan des Landesschulamtes
- Regelung zur Nutzung der Gebärdensprache
- Lehr- und Lernmittelerlass
- Erlass Betriebspraktika
- Erlass Schulfahrten

#### B) zur Empfehlung 4

- Schulgesetz § 8, 8a (Aufnahme der KuP's)
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
- Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
- Erlass Managementstunden Förderzentren
- Erlass Sonderunterricht
- Fortbildungserlass
- Erlass Fachmoderatoren
- Personalvertretungsgesetz
- Regelung zur Besetzung von Funktionsstellen
- Erlass zum Kompetenztransfer
- Flexi-Erlass
- Arbeitszeitverordnung
- Notwendig Organisationserlass zur Arbeit von KuP's
- Ausschreibungsverfahren für KuP
- Musterverträge mit Schulträgern
- Erlass zur Arbeit des MSDD
- Regelungen zur Ausstattung von KuP's und des MSDD
- Anpassung der Regelungen zu den Förderzentren

#### C) zu den Empfehlungen 5 und 6

- Gesamtkonzept zur Inklusion im Schulgesetz
- Transformation der UN-Konvention mit Bekenntnis zur Kostensicherung (§§ 8, 8a, 22, 39, 69, 70 SchG LSA; Konnexität)
- Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
- Regelungen zur Schülerbeförderung
- Regelungen zur Schulausstattung

D) zur Empfehlung 7

- Verpflichtung zur Fortbildung zum gemeinsamen Unterricht im Schulgesetz für alle Lehrkräfte
- Anpassung der Fortbildungserlasse
- Erlass zu den Fachmoderatoren
- Erlass Fachbetreuer
- Curriculare Grundlagen entwickeln bzw. erweitern und ergänzen

E) zur Empfehlung 8

- Regelungen zum Einstellungskorridor
- Personalentwicklungskonzept
- Verbindliche Regelungen zur personellen Absicherung des gemeinsamen Unterrichts
- Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerausbildung

| Abstimmungsergebnis<br>zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|---------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmenzahl                           | 18    | 0       | 0          |



## 12. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft in den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts“

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Schritte zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts betreffen in gleicher Weise die Schulen in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung ihres jeweils genehmigten Schulkonzeptes.

Ergänzend zum Schulgesetz wäre auch die Verordnung für Ersatzschulen zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Alle Maßnahmen zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts würden die Schulen in freier Trägerschaft zeitversetzt um ein Schuljahr ebenfalls betreffen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht wird weiterhin der entsprechende Schülerkostensatz herangezogen, der wieder entsprechend des Förderbedarfs differenziert sein sollte. An Grundschulen betrifft dies künftig Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, in der emotional-sozialen Entwicklung, in der körperlich-motorischen Entwicklung, im Hören, im Sehen und mit Autismus.

Im Rahmen der präventiven Grundversorgung sind die Regelungen anzupassen. Schulen in freier Trägerschaft, die ebenso mit einer sonderpädagogischen Grundausrüstung arbeiten wollen, beantragen eine Konzepterweiterung, um hier eine Zuweisung zu regeln.

Da es gegenwärtig keine Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen zur Sprachentwicklung in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt gibt, können Förderschulen in freier Trägerschaft wie bisher weiter geführt werden.

Die zu schaffenden Regelungen für die Raumausstattungen und zur Sicherung der Barrierefreiheit betreffen Schulträger freier Schulen in gleicher Weise.

Die unter Kapitel 5 getroffenen Aussagen betreffen in gleicher Weise auch die freien Träger.

| Abstimmungsergebnis zur Empfehlung | dafür | dagegen | Enthaltung |
|------------------------------------|-------|---------|------------|
| Stimmzahl                          | 15    | 0       | 3          |



(Quelle: Internet Cartoons Schule)

### **13. Empfehlung der Arbeitsgruppe „Zeitplan für die vorgeschlagenen Maßnahmen“**

| <b>Schuljahr</b> | <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2012/13</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptabstimmung und Bestätigung einzelner Maßnahmen</li> <li>- Vorbereitung der Schulgesetzänderungen</li> <li>- Verabschiedung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung</li> <li>- Vorbereitung der Regelungen für den Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>2013/14</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der präventiven Grundversorgung der Grundschule (Einbeziehung der Jahrgangsstufe 3)</li> <li>- Vorbereitung der Regelungen für die präventive Grundausrüstung an Sekundarschulen</li> <li>- Regelung zur Klassenbildung an Gymnasien (vergleichbar zur Sekundarschule)</li> <li>- Anpassung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Arbeit am Fortbildungskonzept am LISA</li> </ul>                                                                                                                                                           |
| <b>2014/15</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der präventiven Grundversorgung der Grundschule (Einbeziehung der Jahrgangsstufe 4)</li> <li>- Präventive Grundausrüstung an Sekundarschulen (beginnend mit den Jahrgangsstufen 5 und 6)</li> <li>- Vorbereitung der Regelungen für die Einrichtung von KuP's, Absprachen mit den Schulträgern</li> <li>- Erarbeitung einer Regelung zur Ausstattung von Schulen und Schulanlagen (pädagogische Erfordernisse für gemeinsamen Unterricht)</li> <li>- Anpassung der Regelungen für die Schulformen</li> <li>- Modellhafte Einrichtung von 3-5 KuP's</li> </ul> |
| <b>2015/16</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Einrichtung von KuP's</li> <li>- Präventive Grundausrüstung an Sekundarschulen (Einbeziehung der Jahrgangsstufen 7 und 8)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

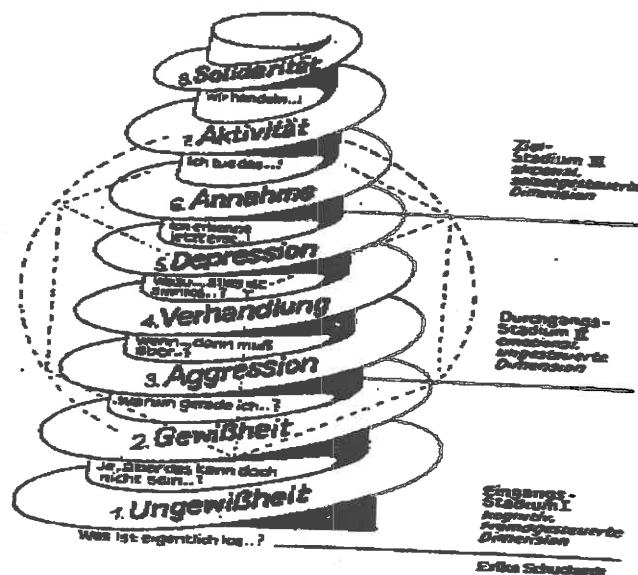
| <b>Abstimmungsergebnis zur Empfehlung</b> | <b>dafür</b> | <b>dagegen</b> | <b>Enthaltung</b> |
|-------------------------------------------|--------------|----------------|-------------------|
| <b>Stimmenzahl</b>                        | <b>17</b>    | <b>0</b>       | <b>1</b>          |

#### IV. Abschlussbemerkungen

Abschließend möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, dass der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts als wesentlicher Schritt zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote nicht allein mit Maßnahmen des Kultusministeriums umgesetzt werden kann. Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bedarf der Mitwirkung anderer Ressorts. Auch wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen stets zum Hintergrund hatten, möglichst kostenneutral zu sein, könnte sich bei einzelnen Empfehlungen die Notwendigkeit ergeben, Finanzmittel bereitzustellen, um die Umsetzung der Ideen der UN-Konvention zu ermöglichen. Gemeinsamer Unterricht geht nicht ohne sonderpädagogische Professionalität, nicht ohne entsprechende personelle Ressourcen und unterrichtliche Rahmenbedingungen. Gemeinsamer Unterricht/inklusive Bildung bedarf vielfältiger Qualifikationen verschiedener beteiligter Personengruppen. Ebenso ist die Gewährleistung von Barrierefreiheit in den Gebäuden und Anlagen ohne Investitionen schwer leistbar. Die aufgezeigten Vorschläge respektieren die gegenwärtigen Ressourcen und verstehen sich als Minimalplan.

Die von der Arbeitsgruppe ausgesprochenen Empfehlungen sollen Grundlage für einen Diskussionsprozess sein, der im Ergebnis die Verabschiedung eines Landeskongzeptes ermöglicht.

**Abb. Problemspirale nach Erika Schuchardt**







PC

## Beschluss des Landtages

### Gemeinsamen Unterricht in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **27. Sitzung** zu **Drucksache 6/1152** folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er wird sich in diesem Sinne auf dem Gebiet der Schulpolitik dafür einsetzen, dass schrittweise die erforderlichen landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der allgemeine Rechtsanspruch auf Zugang zu schulischer Bildung in Regelschulen umgesetzt wird.
2. Die Landesregierung ist beauftragt, das Konzept zur „Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen/sonderpädagogischem Förderbedarf“ bis spätestens Ende 2012 fortzuführen.
3. Bei der Fortschreibung des Konzeptes sind die Empfehlungen der AG „Gemeinsamer Unterricht“ vom 15. Mai 2012 angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen-Anhalt in den Ausschüssen für Bildung und Kultur sowie für Arbeit und Soziales zu diskutieren.
4. Die Landesregierung ist weiter beauftragt, insbesondere in Kooperation des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales alle Möglichkeiten zu erschließen, um die personelle Ausstattung des gemeinsamen Unterrichts und des Unterrichts in Förderschulen (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer) zu verbessern. Dabei ist das Personalentwicklungskonzept unter Berücksichtigung des Ausbaus inklusiver Bildungsangebote zu überprüfen.

Detlef Gürk  
Präsident



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium  
Sachsen-Anhalt  
Herrn Ministerialrat Geyer  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 24.09.2012

### **Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt;**

**Ihr Schreiben vom 15.06.2012 (AZ:23)**

Sehr geehrter Herr Geyer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die beiden kommunalen Spitzenverbände haben auf Einladung des Kultusministers in der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ mitgewirkt und hatten insoweit die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Beratungen dieser Arbeitsgruppe auf die aus kommunaler Sicht bestehenden Zwänge bei der Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in den Regelschulen und die zwingend erforderliche Transformation der UN-BRK ins Landesrecht mit den damit verbundenen Konnexitätsfolgen hinzuweisen.

Wegen des eng vorgegebenen Auftrages an die Arbeitsgruppe, ein Konzept für den gemeinsamen Unterricht zu erarbeiten, war es der Arbeitsgruppe jedoch nicht möglich, alle grundsätzlichen Fragestellungen und Vorbedingungen der Inklusion, die auf Ebene der Bundes- und Landesgesetzgebung bzw. auch der Landesregierung politisch zu erörtern und zu entscheiden sind, aufzugreifen und zu klären.

Bei der Bewertung der vorliegenden „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ muss deshalb berücksichtigt werden, dass deren Inhalt durch den Auftrag an die Arbeitsgruppe determiniert ist. Nur mit dieser Einschränkung

tragen wir die „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ mit. Wir weisen ergänzend auf Folgendes hin:

Grundsätzlich begrüßen die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzungen, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern und sind bestrebt, diese Zielsetzungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und finanziellen Spielräume zu beachten und umzusetzen.

Aus Art. 24 der UN-BRK lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich in Konkretisierung des Art. 24 der UN-BRK zu dem Ziel bekannt, Kinder mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem zu integrieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer schlüssigen und umfassenden Gesamtkonzeption, die die Schnittstellen zwischen Schule, Schülerbeförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe insgesamt berücksichtigt und den finanziellen Belangen der verschiedenen Beteiligten Rechnung trägt. Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind nur hinsichtlich einzelner der genannten Aufgaben zuständig. Die „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ decken allenfalls Teilaspekte dieser Gesamtkonzeption ab.

Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat überdies unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel.

Zum Thema „Gemeinsamer Unterricht“ fand am 14. März 2012 ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Schulverwaltungen der Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise statt, in der das MK seine Vorstellungen zur Inklusion und speziell zum gemeinsamen Unterricht vorgestellt hat. Die kommunalen Praktiker wiesen auf die vielfältigen Probleme hin, die mit der Umsetzung des Konzeptes zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erwartet werden:

- Infolge der Einführung des gemeinsamen Unterrichts wird ein Teil der bisherigen Förderschulen in ihrem Bestand gefährdet.
- Es gibt bisher keine verlässlichen schulplanerischen Vorgaben zur zukünftigen Förderschullandschaft.
- Die inklusive Beschulung von körperlich behinderten Schülern erfordert zumeist auch Bauinvestitionen, da eine umfassende Barrierefreiheit noch nicht in allen allgemein bildenden Schulen realisiert werden konnte. Der hierfür erforderliche Finanzierungsaufwand ist vom Land entweder bei der Ermittlung des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen oder über entsprechende Förderprogramme bereitzustellen.

- Sofern bestehende Förderschulstandorte aufgegeben werden müssen, bedarf es einer Landesregelung, wonach die Schulträger von Rückzahlungspflichten freigestellt werden, falls die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Im vorliegenden Konzept zum gemeinsamen Unterricht werden die dargestellten Anforderungen und Probleme allenfalls teilweise angesprochen.

Das Land Sachsen-Anhalt ist insbesondere aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz und im KiFöG LSA vorzunehmen und die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich vollumfänglich auch durch Bereitstellung personeller Ressourcen zu gewährleisten.

Hierzu gehört insbesondere auch die Klärung der Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das weitere erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Aus unserer Sicht bedarf es hier noch einer intensiven inhaltlichen Abstimmung zwischen dem MK und der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, die in Sachsen-Anhalt für die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII inhaltlich zuständig ist. Es reicht nicht, allein auf vermeintliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften zu verweisen, die für die Eingliederungshilfe nur im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses zuständig sind.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die ebenfalls eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

In der außerschulischen Betreuung nach KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen (Personalschlüssel 1:25) und räumlichen Angebote (Anzahl und Größe der Räume, barrierefreier Zugang) den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Landesregierung hat weder die 14. Schulgesetznovelle genutzt, um die UN-BRK im Schulbereich in Landesrecht umzusetzen, noch greift der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des KiFöG die Problematik der Inklusion hinreichend auf.

Die von der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ ausgesprochenen Empfehlungen sollten Grundlage für einen Diskussionsprozess sein, der am Ende zur Verabschiedung eines umfassenderen Landeskonzpts zur Inklusion führen muss.

Zwingend ist aus kommunaler Sicht, dass die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft.

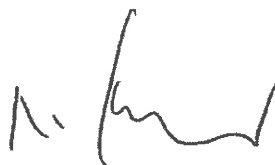


Die Mehrbelastung infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, ist sodann durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich auszugleichen. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker  
Referentin  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier  
Stellv. Geschäftsführer  
Landkreistag Sachsen-Anhalt

**§ 1**

**Ziel der Kinderbetreuung**

In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

**§ 2**

**Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

- (1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.
- (2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.

**§ 3**

**Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.

Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.

(6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

**§ 3 a**

**Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,

Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.

**§ 3 b**

**Wunsch- und Wahlrecht**

- (1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.

**§ 4**

**Arten der Kinderbetreuung**

- (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 5**

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

**Aufgaben der Tageseinrichtungen**

(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.

(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.

**§ 6**

**Tagespflege**

(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.

(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.

(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.

**§ 7**

**Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen**

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden.

**§ 8**

**Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung**

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu decken.

**§ 9**

**Träger**

(1) Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.

(2) Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.

(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.

**§ 10**

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

**Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.

(2) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

**§ 10a**

**Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von  
Gefährdungen des Kindeswohls**

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen,
  2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls,
  3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden,
- aufzunehmen.

**§ 11**

**Grundsätze der Finanzierung**

(1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird



**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch."

**§ 11a**

**Vereinbarung, Rahmenvertrag**

(Inkrafttreten am 1. Januar 2015, bis dahin gilt an Stelle von § 11a der § 25)

*(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.*

*(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.*

*(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.*

*(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzustellen.*

*(4) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden*

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

*der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.*

**§ 12**

**Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 200,86 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 118,79 Euro,
- c) Schulkinder: 56,68 Euro;

2. ab 1. Januar 2014 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 203,88 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 120,57 Euro,
- c) Schulkinder: 57,53 Euro;

3. ab 1. Januar 2015 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 206,93 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 122,38 Euro,
- c) Schulkinder: 58,40 Euro;

4. ab 1. Januar 2016 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 210,04 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 124,21 Euro,
- c) Schulkinder: 59,27 Euro.

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:
  - a) Kinder unter drei Jahren: 16,45 Euro,
  - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 37,93 Euro;
2. ab 1. Januar 2014 für:
  - a) Kinder unter drei Jahren: 16,69 Euro,
  - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 38,50 Euro;
3. ab 1. Januar 2015 für:
  - a) Kinder unter drei Jahren: 16,95 Euro,
  - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
4. ab 1. August 2015 für:
  - a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro,
  - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
5. ab 1. Januar 2016 für:
  - a) Kinder unter drei Jahren: 109,61 Euro,
  - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,67 Euro.

(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.

**§ 12a**

**Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2 Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

**§ 12b**

**Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Verwaltungsgemeinschaften**

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

**§ 12c**

**Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs  
des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.

**§ 13**

**Kostenbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.

#### **§ 14**

##### **Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung**

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

#### **§ 15**

##### **Auskunftspflicht und Evaluierung**

(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen.

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat die Finanzierungsregelung nach den §§ 11 bis 13 bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 zu berichten.

**§ 16**

Aufgehoben

**§ 17**

Aufgehoben

**§ 18**

**Medizinische Betreuung**

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.

(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.

**§ 19**

**Elternvertretung und Kuratorium**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
7. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.

(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde.

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

(6) Die Kreiselternvertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung.

**§ 20**

**Aufsicht**

(1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.

**§ 20a**

**Aufgehoben**

**§ 21**

**Pädagogische Fachkräfte**

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren: 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,08 Arbeitsstunden einer



**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

pädagogischen Fachkraft und

3. für jedes Schulkind: 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
5. Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

**§ 22**

**Leitung und Fortbildung**

**Neubekanntmachung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

- (1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.
- (2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.

**§ 23**

Aufgehoben

**§ 24**

**Verordnungsermächtigungen**

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen
1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen,
  2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1.
- (2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung
1. den Inhalt des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" festzulegen und
  2. insbesondere
    - a) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen,
    - b) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b, den die Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen, sowie
  3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln.

**§ 25**

**Übergangs- und Anwendungsvorschriften**

(1) Werden Tageseinrichtungen von einem freien Träger betrieben, so erhält dieser bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge nach § 13 und abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 v. H. der Sachkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann genehmigen, dass im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Antrag § 11a vor dem 1. Januar 2015 Anwendung findet. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung mehr. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen.

**§ 25a**

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

**§ 26**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 25 tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.